Amtsblatt für das

Amt Biesenthal-Barnim

30. Jahrgang | Biesenthal, 26. Mai 2020 | Nummer 6 | Woche 22

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Biesenthal Seite 2
Satzung über die Einzelheiten der Formen der Einwohnerbeteiligung in der Stadt Biesenthal Seite 4
Haus- und Benutzerordnung für das Bürgerhaus Ruhlsdorf und das Gemeindevereinshaus Sophienstädt Seite 6
Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Melchow Seite 9
Entschädigungssatzung der Gemeinde Melchow Seite 10

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 30.04.2020 Seite 12
Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 27.04.2020 Seite 13
Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 11.05.2020 Seite 13
Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 19.03.2020 Seite 14
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 07.05.2020 Seite 15

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Öffentliche Bekanntmachungen des WAV „Panke/Finow“ über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung Nr. 01/20 am 24.06.2020 Seite 17

I. AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4, 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19 Nr. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am **07.05.2020** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Grundsätzliches
§ 3 Aufwandsentschädigung
§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung
§ 5 Sitzungsgeld
§ 6 Zahlungsbestimmungen
§ 7 Verdienstausfall
§ 8 Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung
§ 9 Zuschuss für die digitale Gremienarbeit
§ 10 Kostenerstattung für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen
§ 11 Inkrafttreten

Wird in der Entschädigungssatzung eine Funktion mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben, so gilt die jeweilige Bezeichnung auch für das jeweilige andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, den ehrenamtlichen Bürgermeister, Mitglieder der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner i. S. v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf sowie für die Mitglieder des Ortsbeirates Danewitz und den Ortsvorsteher.

§ 2
Grundsätzliches

(1) Den ehrenamtlichen Stadtverordneten, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Mitgliedern der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, sachkundigen Einwohnern i. S. v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf sowie den Mitgliedern des Ortsbeirates und dem Ortsvorsteher wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld gewährt. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere: zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für den Verzehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren. Doppelentschädigungen sind zu vermeiden.

(2) Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Entschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Ansprüche abgegolten.

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird für die Ausübung des Ehrenamtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **1.120,00 Euro**
gewährt.

(2) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **68,00 Euro**
gewährt.

(3) Die Mitglieder des Ortsbeirates Danewitz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,00 Euro.**

(4) Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Danewitz erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **175,00 Euro.**

§ 4
Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Die Fraktionsvorsitzenden, der Vorsitzende des Hauptausschusses sowie die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **68,00 Euro.**

(2) Den Vertretern der Stadt in der Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow" wird zur Abgeltung der Auslagen und des Verdienstausfalles eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **68,00 Euro**
gewährt.

(3) Den jeweiligen Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 5
Sitzungsgeld

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ortsbeirates Danewitz erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und des Ortsbeirates Danewitz ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro.**

(2) Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro.**

(3) Sachkundige Einwohner, die auf Eigenerklärung an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **15,00 Euro.** Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.

§ 6
Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Einmalentschädigung nach § 9 Abs. 1 wird mit der ersten Sachkostenpauschale gezahlt.

(2) Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über zwei Monate hinaus gehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(3) Die dem ehrenamtlichen Bürgermeister gewährte Aufwandsentschädigung wird monatlich bis zum 10. Arbeitstag gezahlt.

(4) Die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder des Ortsbeirates Danewitz, dem Ortsvorsteher des Ortsteiles Danewitz und die zusätzlichen Aufwandsentschä-

digungen nach § 4 dieser Satzung werden bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf eines jeden Quartals gezahlt.

(5) Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der kommunalen Vertretungen und sachkundigen Einwohner wird ebenfalls bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf eines jeden Quartals gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Mitgliedes der kommunalen Vertretungen wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7
Verdienstausfall

(1) Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.

(2) Eine Verdienstausfallentschädigung wird nur für die Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt. Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird mit **25,00 Euro** festgelegt. Der Verdienstausfall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Arbeitnehmer müssen als Nachweis eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8
Reisekostenvergütung und Fahrtkosten

(1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch Beschluss des Hauptausschusses angeordnet und genehmigt wurden.

(2) Fahrten zu Sitzungen der Vertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des Abs. 1. Die Erstattung von Fahrkosten erfolgt im Übrigen nur auf Antrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 9
Zuschuss für die digitale Gremienarbeit

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten für jede Kommunalwahlperiode einen einmaligen Beschaffungszuschuss in Höhe von **500,00 Euro** auf Eigenerklärung sowie eine zusätzliche monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von **10,00 Euro.** Damit sind alle durch die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.

(2) Bei Eintritt in das Ehrenamt im letzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, in welchem die nächste Kommunalwahl stattfindet, vermindert sich der Anspruch nach Abs. 1 um die Hälfte.

(3) Bei Beendigung des Ehrenamtes im Sinne des Abs. 1 vor Ablauf von zwei Jahren seit Beginn des Amtes, hat der Anspruchsberechtigte den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Für jeden vollen Monat ab Beendigung des Amtes bis zum Ablauf von zwei Jahren seit Beginn des Amtes ist 1/24 des Zuschusses zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn das Amt durch das Ende der Wahlperiode endet.

(4) Von der Pflicht zur Rückzahlung nach Abs. 3 kann aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall abgesehen werden.

§ 10
Kostenerstattung für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen

(1) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durch eine Betreuungsperson und der Pflege von Angehörigen werden auf Antrag gegen Nachweis erstattet, wenn nicht eine ausreichende Betreuung oder Pflege anderweitig insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte sichergestellt werden kann. Kosten nach Satz 1 werden nur für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit und nur bis zu einem maximalen Stundensatz der Betreuungsperson in Höhe von 30 € brutto je Stunde gewährt.

(2) Ehrenamtliche Stadtverordnete, Mitglieder der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Einwohner i. S. v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf sowie die Mitglieder des Ortsbeirates Danewitz und der Ortsvorsteher, die schwerbehinderte Menschen i. S. v. § 2 SGB IX sind, haben Anspruch auf Erstattung von nachweislichen Aufwendungen, die ihnen ausschließlich durch die Wahrnehmung des Mandats entstehen und die gerade durch die jeweilige Behinderung verursacht sind.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Biesenthal, den 08.05.2020

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 07.05.2020 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim" Nr. 06/2020, 30. Jahrgang am 26.05.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 08.05.2020

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Satzung über die Einzelheiten der Formen der Einwohnerbeteiligung in der Stadt Biesenthal (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 13 Satz 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I, S. 1), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am 05.03.2020 folgende Satzung:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Biesenthal werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung der Einwohner in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt. Die Beteiligung der Einwohner erfolgt durch:
- Unterrichtung der Einwohner
- Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen
- Einwohnerversammlungen
- Einwohnerbefragungen
- Mitwirkung von Einwohnern in Arbeitsgruppen
- Maßnahmen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Maßnahmen zur Beteiligung von Senioren.

(2) Im Einzelfall können darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner an wichtigen Angelegenheiten der Stadt nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung in anderer Form erfolgen.

§ 2
Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner der Stadt Biesenthal über Informationen, Beratungen und Entscheidungen in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse erfolgt über
- den Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden sowie der Vertreter der Stadt in anderen Gremien in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse
- Mitteilungen im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim
- Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Stadt Biesenthal
- Veröffentlichungen auf der Internetseite der Stadt Biesenthal (www.biesenthal.de) und des Amtes Biesenthal-Barnim (www.amt-biesenthal-barnim.de).

§ 3
Einwohnerfragestunde

(1) In den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind alle Personen, die in der Stadt Biesenthal ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt an den ehrenamtlichen Bürgermeister, den Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) sowie die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Auch Kindern und Jugendlichen wird dieses Recht gewährt.

(2) Die Einwohnerfragestunde ist grundsätzlich in die Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse aufzunehmen. In den Ausschüssen können bis zu zwei Einwohnerfragestunden pro Sitzung stattfinden. Sie sollen die Dauer von dreißig Minuten nicht überschreiten.

(3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Fragen der Einwohner werden schriftlich der Verwaltung zugeleitet oder der Einwohner trägt sein Anliegen mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Die Frage, der Vorschlag oder die Anregung muss kurz und sachlich sein. Die Wortmeldungen sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den ehrenamtlichen Bürgermeister, den Amtsdirektor sowie die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so ist innerhalb von zwei Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstag eine schriftliche Antwort zu geben. Die Antwort wird den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellt und in der darauffolgenden Sitzung verlesen. Eine Aussprache über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.

§ 4
Einwohnerversammlung

(1) In der Einwohnerversammlung werden wichtige Angelegenheiten der Stadt mit den betroffenen Einwohnern erörtert. Insbesondere können Einwohnerversammlungen durchgeführt werden, wenn es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, welche die strukturelle Entwicklung der Stadt oder von Teilen der Stadt betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt oder Teile der Stadt verbunden sind.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister beruft im Benehmen mit dem Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) und unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Stadtgebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (§ 11 Abs. 4 der Hauptsatzung). Der ehrenamtliche Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Mitarbeiter der Amtsverwaltung oder sachverständige Dritte können zur Einwohnerversammlung eingeladen werden.

(3) Zu den im laufenden Jahr anstehenden Vorhaben in der Stadt Biesenthal und im Ortsteil Danewitz informieren der ehrenamtliche Bürgermeister bzw. der Ortsvorsteher im Rahmen einer Einwohnerversammlung regelmäßig einmal im Jahr.

(4) Die Einwohnerversammlung kann auch durchgeführt werden, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Antragsberechtigt sind alle Einwohner der Stadt Biesenthal. Der Antrag muss von mindestens einem Prozent der Einwohner der Stadt unterschrieben sein und ist bei dem Amtsdirektor (Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal) zu stellen. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrags durchzuführen.

(5) Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Stadtgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Auch Kindern und Jugendlichen wird dieses Recht gewährt. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung zu stellen.

(6) In der Einwohnerversammlung können Empfehlungen und Anträge formuliert und abgestimmt werden, über die die Stadtverordnetenversammlung zu beraten hat. Dies ist in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Zur Vorbereitung von infrastrukturellen Maßnahmen, die einen voraussichtlichen Wert von 500.000 € überschreiten, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob eine Einwohnerversammlung durchgeführt werden soll. Diese wird grundsätzlich vor Beginn der Entwurfsplanung durchgeführt.

§ 5
Einwohnerbefragung

(1) Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der Stadt eine Befragung der Einwohner durchgeführt werden. Die Einwohnerbefragung hat die Funktion, ein Meinungsbild

der Einwohnerschaft einzuholen, um Entscheidungs- und Planungsprozesse der Stadt vorzubereiten. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung hat über die konkrete Fragestellung, die an die Einwohner gerichtet wird, zu beschließen. Die Fragestellung ist so zu formulieren, dass sie entweder mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden kann oder eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ermöglicht.

(3) Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich durch Übermittlung eines Fragebogens, der anonym ausgefüllt und an die Stadt Biesenthal zurückgesandt werden kann oder digital über die Internetseite der Stadt Biesenthal.

(4) Teilnahmeberechtigt an der Einwohnerbefragung sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Auswertung der Einwohnerbefragung erfolgt durch den ehrenamtlichen Bürgermeister. Über das Ergebnis der Befragung wird die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich informiert. Das Ergebnis der Befragung wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, in den Bekanntmachungskästen der Stadt Biesenthal und auf der Internetseite der Stadt Biesenthal und des Amtes Biesenthal-Barnim veröffentlicht.

§ 6
Mitwirkung von Einwohnern in Arbeitsgruppen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Bildung von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung von Entscheidungs- und Planungsprozessen wichtiger Angelegenheiten der Stadt beschließen und dazu Einwohner der Stadt Biesenthal sowie Mitarbeiter der Amtsverwaltung und sachkundige Dritte in die Arbeitsgruppen einladen.

(2) Die Arbeitsgruppe formuliert Empfehlungen, über die die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse zu beraten haben.

§ 7
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Auf Grundlage des § 18a BbgKVerf sind Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Angelegenheiten der Stadt Biesenthal Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen.

(2) Soweit Angelegenheiten der Stadt Kinder und Jugendliche berühren, erfolgen die Beteiligung und Mitwirkung in folgenden Formen:
- das aufsuchende direkte Gespräch, insbesondere im Rahmen bestehender Kinder- und Jugendgremien (z. B. Konferenz der Schülersprecher, Schulkonferenz, Kitaparlament, Jugendklubrat)
- die projektbezogene Beteiligung in Form von Kinder- und Jugendfragestunden oder Diskussionsrunden
- das Rede- und Stimmrecht in Einwohnerversammlungen sowie die Beteiligung an Einwohnerbefragungen und Arbeitsgruppen
- weitere durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Beteiligungsmöglichkeiten.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet anlassbezogen, welche der Mitwirkungs- und Beteiligungsformen im Einzelfall zur Anwendung gelangen. Die Auswahl der Mitwirkungs- und Beteiligungsformen erfolgt grundsätzlich im Benehmen mit oder auf Initiative der Jugendkoordination.

(4) Die Jugendkoordination unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Amtsverwaltung, die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse bei der Umsetzung der oben genannten Mitwirkungs- und Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche. Sie prüft nach fachlichen Kriterien, ob die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind und ihnen die Möglichkeit der Mitwirkung und Beteiligung zu geben ist.

(5) Die Stadt Biesenthal benennt einen Beauftragten für Kinder- und Jugendangelegenheiten. Dieser wird durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung besitzen ein Vorschlagsrecht.

(6) Die Beteiligungen von Kindern und Jugendlichen bei Projekten und Vorhaben der Stadt Biesenthal werden dokumentiert und in geeigneter Weise veröffentlicht (z. B. Kinder- und Jugendseite im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim, Internetseiten der Stadt Biesenthal, des Amtes Biesenthal-Barnim sowie der Kinder- und Jugendeinrichtungen).

§ 8
Beteiligung von Senioren

(1) Die Stadt Biesenthal richtet zur Vertretung der Interessen der Senioren in der Stadt einen Seniorenbeirat ein. Er führt den Namen „Seniorenbeirat der Stadt Biesenthal" und besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Einwohnerinnen oder Einwohnern der Stadt Biesenthal, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden zu Beginn der Wahlperiode durch die Stadtverordnetenversammlung benannt. Innerhalb einer Wahlperiode können nicht besetzte Beiratssitze von der Stadtverordnetenversammlung durch Abstimmung nachbenannt werden.

(3) Der Seniorenbeirat organisiert seine Zusammensetzung und Arbeit selbständig, teilt sich seine Aufgabengebiete selbst zu und wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Seniorenbeirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen des Seniorenbeirates tagen grundsätzlich öffentlich. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(5) Der ehrenamtliche Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Mitarbeiter der Amtsverwaltung und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Seniorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht.

(6) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Senioren vor der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern.

(7) Der Seniorenbeirat informiert einmal jährlich im Rahmen des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung, im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim über die Arbeit des Seniorenbeirates und auf den Internetseiten der Stadt Biesenthal und des Amtes Biesenthal-Barnim.

(8) Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er wird von der Stadt Biesenthal in seiner Arbeit unterstützt. Die entstehenden Sachkosten werden von der Stadt Biesenthal bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 Euro jährlich übernommen. Darüber hinaus können, sofern die Mittel bereitstehen, weitere Kosten erstattet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Beteiligungssatzung der Stadt Biesenthal tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 06.03.2020

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Satzung der Stadt Biesenthal über die Einzelheiten der Formen der Einwohnerbeteiligung in der Stadt Biesenthal (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 05.03.2020 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim" Nr. 06/2020, 30. Jahrgang am 26.05.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 06.03.2020

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Haus- und Benutzungsordnung

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 12 und 29 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I, S. 4), zuletzt geändert am 19.06.2019 (GVbl. Teil I, Nr. 38) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in ihrer Sitzung am 24.10.2019 folgende Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Ruhlsdorf, Dorfstraße 73 und das Gemeinde-Vereinshaus Sophienstädt, Alte Dorfstr. 19 beschlossen:

§ 1
Nutzungszweck

1. Das Bürgerhaus Ruhlsdorf, Dorfstraße 73, im Ortsteil Ruhlsdorf und das Gemeinde-Vereinshaus Sophienstädt, Alte Dorfstraße 19 im Ortsteil Sophienstädt sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Marienwerder.
2. Soweit Räumlichkeiten nicht für Zwecke der Gemeinde oder des Amtes Biesenthal-Barnim in Anspruch genommen werden, können die Räumlichkeiten auch an andere Nutzer mit Sitz im Gemeindegebiet nach Maßgabe dieser Ordnung überlassen werden, insbesondere an Familien, Vereine, Verbände, und Behörden, die soziale, kulturelle oder andere gemeinnützige Zwecke verfolgen.
3. Eine Überlassung der Räumlichkeiten für private Veranstaltungen/Zwecke ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem/der ehrenamtlichen Bürgermeister/in oder dem jeweiligen beauftragten Betreuer der Einrichtung möglich.

§ 2
Überlassung

1. Der Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten ist möglichst 14 Tage vor beabsichtigter Nutzung unter genauer Angabe von Nutzungszweck, Dauer, Teilnehmerzahl und Verantwortlichem an den/die ehrenamtlichen Bürgermeister/in oder den jeweiligen beauftragten Betreuer der Einrichtung zu stellen. Der Antrag ist durch den Verantwortlichen oder die vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden. Die Beantragung kann auch für regelmäßige Nutzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung besteht nicht.
2. Über die Vergabe entscheidet der/die ehrenamtliche Bürgermeister/in oder der von ihm/Ihr ernannte Betreuer der Einrichtung nach der Reihenfolge der gestellten Anträge unter Berücksichtigung der gemeindlichen Interessen im Sinne des § 1.

§ 3
Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Marienwerder und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Abschluss der in der Anlage 2 beiliegenden Nutzungsvereinbarung geregelt. Das Nutzungsrecht schließt gleichzeitig die Mitbenutzung von Sanitärräumen und der Küche ein. Das Recht auf Nutzung kann ohne Zustimmung der/des ehrenamtliche/n Bürgermeister/in oder des jeweiligen beauftragten Betreuers der Einrichtung nicht auf Dritte übertragen werden. Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer diese Haus- und Benutzungsordnung an und ist für deren Einhaltung verantwortlich.
2. Für außergewöhnliche Fälle, z. B. Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen in Folge höherer Gewalt, behält sich die Gemeinde das Recht zur Einschränkung der Nutzung vor. Gleiches gilt für erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen die Haus- und Benutzungsordnung, die einen zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss der Benutzung nach sich ziehen können.
3. Die für Veranstaltungen o. ä. notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer in eigener Verantwortung einzuholen. Die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten. Der benannte Verantwortliche trägt Sorge, dass die Sicherheit und Ordnung u. a. im Sinne des Jugend-, Lärm- und Brandschutzes nicht beeinträchtigt, die Haus- und Benutzungsordnung eingehalten und durch die Nutzung niemand gefährdet oder belästigt wird.

§ 4
Benutzungsentgelt

1. Der Nutzer zahlt für die Nutzung der Räumlichkeiten, den darin befindlichen Einrichtungsgegenständen sowie der Nutzung der sanitären Anlagen ein Entgelt von 30,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer pro Tag. Die Reinigung erfolgt hingegen in Eigenleistung bzw. auf eigene Kosten des Nutzers. Dies betrifft auch die Müllentsorgung.
2. Die Zahlung des Nutzungsentgeltes hat vor der geplanten Nutzung auf das nachfolgende Konto der Gemeinde Marienwerder unter Angabe des jeweiligen Ortsteiles (Ruhlsdorf oder Sophienstädt) sowie des Nutzernamens zu erfolgen.

   Gemeinde Marienwerder
   Kreditinstitut: Deutsche Kreditbank AG
   IBAN: DE09 1203 0000 0000 5166 90
   BIC: BYLADEM1001

   Die Übergabe der Schlüssel erfolgt durch einen Beauftragten der Ortsbeiräte.
3. In Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag von der Erhebung des Entgelts abgesehen werden, wenn dies eine unbillige Härte darstellt. Hierüber entscheidet die Gemeindevertretung oder eine von ihr beauftragte Person.
4. Auf die Erhebung von Benutzungsentgelten wird verzichtet bei:
   Gemeindevertreter-/Ausschusssitzungen
   Amtsausschusssitzungen
   Fraktionssitzungen
   Beratungen des Amtes Biesenthal-Barnim
   Arbeitsberatungen der Vertreter von Ausschüssen der Gemeindevertretung und Arbeitsgruppen im Rahmen ihrer Tätigkeit
   Ortsansässigen Vereinen, der Ortsgruppe der Volkssolidarität und der Mitglieder der örtlichen Kirche. Ausgenommen sind kommerzielle Veranstaltungen (von Vereinen).

5. Der Heimatverein zahlt pro Jahr 150,00 Euro (i. W. einhundertfünfzig Euro) an Nutzungsentgelt. Nach einem Jahr werden die Nutzungstage und Gebühren aller nutzenden Vereine im Verhältnis zu den Betriebskosten gesetzt. Das Sportgelände Horst Ramin wird in die Betrachtung einbezogen.
6. Sollte sich die finanzielle Situation der Gemeinde deutlich positiv entwickeln, ist eine generelle Entlastung aller Vereine zu überprüfen.

§ 5
Zustand und Benutzung des Nutzungsobjektes

1. Das Gebäude, die Einrichtungsgegenstände, das Inventar sowie die Außenanlagen sind sorgsam sowie pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen sowie sauberen Zustand zu halten und zurückzugeben.
2. Der ordnungsgemäße Zustand ist vor Nutzungsbeginn durch den Nutzer zu prüfen und während der Nutzung zu überwachen. Soweit irgendwelche Schäden festgestellt werden, sind diese dem/der ehrenamtlichen Bürgermeister/in oder dem Betreuer der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen und zu dokumentieren.
3. Im gesamten Gebäude sind das Rauchen und der Umgang mit offenen Feuer verboten. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

§ 6
Haftung

1. Die Benutzung der überlassenen Räume/Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers.
2. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, sofern diese von ihr oder ihren Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung der Gemeinde nach § 836 BGB für den Bauzustand des Gebäudes bleibt unberührt.
3. Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seinen Verantwortlichen, Gästen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Grundstück bzw. im Bürgerhaus/Gemeinde-Vereinshaus verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde von diesbezüglichen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Für sämtliche vom Nutzer und von Dritten mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde ebenfalls keine Haftung.
4. Der Nutzer trägt die notwendigen Kosten für durch die Nutzung verursachte Schäden sowie die Beseitigung von Verunreinigungen, wenn und soweit der Nutzer die Beseitigung nach Aufforderung der Gemeinde nicht in angemessener Zeit erledigt.
5. Bei Verlust, Vervielfältigung oder Weitergabe der Schlüssel haftet der Nutzer für alle entstehenden Folgekosten.
6. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen behindernden Ereignissen können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben.

§ 7
Hausrecht

1. Das Hausrecht wird bis auf weiteres auf die jeweils gewählten Ortsbeiräte übertragen. Sie führen einen Belegungsplan.
2. Während der Durchführung von Veranstaltungen liegt das Hausrecht beim Veranstalter. Die verantwortliche Person ist bei der Anmeldung zu benennen.
3. Verstoßen Nutzer gegen die Benutzungsordnung, so kann Ihnen die Erlaubnis zur Nutzung für die Zukunft verweigert werden.
4. Bei Verstößen gegen § 1 der Benutzungsordnung kann durch die gewählten Ortsbeiräte die Weiterführung der Veranstaltung untersagt und das Gelände geräumt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzerordnung für das Gemeinde-Vereinshaus in Sophienstädt vom 29.04.2004 außer Kraft.

Biesenthal, den 05.05.2020

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Anlagen:
Nutzungsvereinbarung

Anlage 1 zur Haus- und Benutzerordnung

Nutzungsvereinbarung für das Bürgerhaus in Ruhlsdorf, Dorfstraße 73 bzw. das Gemeinde-Vereinshaus Sophienstädt, Alte Dorfstraße 19

zwischen der Gemeinde Marienwerder

vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, dieses vertreten durch den Amtsdirektor, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal (Gemeinde)

und

Name _____ (Nutzer)

Anschrift _____

Telefon _____

für Nutzung verantwortliche Person _____

wird zur Nutzung der Räumlichkeiten nachfolgendes vereinbart:

Umfang der Nutzung: _____
Genutzte Räume und Anlagen, Teilnehmerzahl

Beginn der Nutzung _____
Tag und Zeit

Ende der Nutzung _____
Tag und Zeit

Besondere Vereinbarung: _____

Nutzungsentgelt: _____

Fälligkeit: _____
Datum

Bankverbindung: **Gemeinde Marienwerder**
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE09 1203 0000 0000 5166 90
BIC: BYLADEM1001
Verwendungszweck: Angabe des jeweiligen Ortsteiles sowie des Nutzernamens

Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Haus- und Benutzerordnung. Dies betrifft auch und insbesondere die Regelungen zum Jugend-, Lärm- und Brandschutz.

Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung/Nutzung.

_____ _____
Gemeinde Marienwerder Nutzer

Bekanntmachungsanordnung

Die

Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Ruhlsdorf, Dorfstraße 73 und das Gemeinde-Vereinshaus Sophienstädt, Alte Dorfstraße 19

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Marienwerder am 24.10.2019 wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim" Nr. 6 Jahrgang 2020 ab 26.05.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 05.05.2020

gez. Nedlin
Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 27.04.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt				
– ordentliche Erträge	1.832.100	0	0	1.832.100
– ordentliche Aufwendungen	1.874.900	8.800	0	1.883.700
– außerordentliche Erträge	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
– die Einzahlungen	2.786.700	240.700	0	3.027.400
– die Auszahlungen	2.620.200	269.100	0	2.889.300
davon bei den:				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.751.400	0	0	1.751.400
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.727.300	8.800	0	1.736.100
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.035.300	240.700	0	1.276.000
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	861.100	260.300	0	1.121.400
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
– Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit	31.800	0	0	31.800
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4 und § 5
bleiben unverändert

Biesenthal den, 28.04.2020

gez. A. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2020, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.04.2020 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 09.06. bis Donnerstag, den 25.06.2020

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 28.04.2020

gez. A. Nedlin
Amtsdirektor

Entschädigungssatzung der Gemeinde Melchow

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 30 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 4, 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19 Nr.40), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow in ihrer Sitzung am **11.05.2020** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Grundsätzliches
§ 3 Aufwandsentschädigung
§ 4 Sitzungsgeld
§ 5 Zahlungsbestimmungen
§ 6 Verdienstausfall
§ 7 Reisekostenvergütung und Fahrkosten
§ 8 Pauschale für die digitale Gremienarbeit
§ 9 Kostenerstattung für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen
§ 10 Inkrafttreten

Wird in der Entschädigungssatzung eine Funktion mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben, so gilt die jeweilige Bezeichnung auf für das jeweilige andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung, den ehrenamtlichen Bürgermeister, sachkundige Einwohner i.S.v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf sowie für die Ortsvorsteher.

§ 2
Grundsätzliches

(1) Den ehrenamtlichen Gemeindevertretern, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, sowie den Ortsvorstehern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes und der sonstigen persönlichen Aufwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld gewährt. Den Mitgliedern der Ausschüsse der Gemeindevertretung und den sachkundigen Einwohnern i.S.v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf wird ausschließlich ein Sitzungsgeld gewährt. Doppelentschädigungen sind zu vermeiden.

(2) Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Entschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Ansprüche abgegolten.

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:
1. für den ehrenamtlichen Bürgermeister **500,00 Euro**
   – zuzüglich der Aufwandsentschädigung als Mitglied der Gemeindevertretung in Höhe von **50,00 Euro**
2. für die Mitglieder der Gemeindevertretung **50,00 Euro**
3. für den Ortsvorsteher OT Schönholz **50,00 Euro**
4. für den Ortsvorsteher OT Melchow **100,00 Euro**

(2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 v.H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 4
Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung erhalten die Gemeindevertreter einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro.**

(2) Ausschussmitglieder und sachkundige Einwohner erhalten für die Beratungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro.**

(3) Sachkundige Einwohner, die auf Eigenerklärung an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.

§ 5
Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Einmalentschädigung nach § 8 Abs. 1 wird mit der ersten Sachkostenpauschale gezahlt.

(2) Wird das Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Monat die Zahlung eingestellt. Ab dreimaligem unentschuldigtem Fehlen von ehrenamtlichen Mitgliedern der kommunalen Vertretung und der Ausschüsse innerhalb eines Kalenderjahres wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für einen Monat eingestellt. Bei weiterem unentschuldigtem Fehlen entfällt weiterhin jeweils für einen Monat die Zahlung. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme

an der digitalen Gremienarbeit.

(3) Die den Gemeindevertretern, einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters, und den Ortsvorstehern gewährte Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden quartalsweise im Nachhinein bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf jeden Quartals gezahlt.

(4) Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der kommunalen Vertretungen und sachkundigen Einwohner wird ebenfalls bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf eines jeden Quartals gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Mitgliedes der kommunalen Vertretungen wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 6
Verdienstausfall

(1) Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.

(2) Eine Verdienstausfallentschädigung wird nur für die Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt. Als Stundensatz ist ein Höchstbetrag in Höhe von **10,00 Euro** erstattungsfähig. Verdienstausfall wird nicht über 35 Stunden monatlich hinaus gewährt.

(3) Der Verdienstausfall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Arbeitnehmer müssen als Nachweis eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

(4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 7
Reisekostenvergütung und Fahrtkosten

(1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch Beschluss der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses angeordnet und genehmigt wurden.

(2) Fahrten zu Sitzungen der Vertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des Abs. 1. Die Erstattung von Fahrkosten erfolgt im Übrigen nur auf Antrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 8
Pauschale für die digitale Gremienarbeit

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten für jede Kommunalwahlperiode eine einmalige Beschaffungspauschale in Höhe von **500,00 Euro** auf Nachweis sowie eine zusätzliche monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von **10,00 Euro.** Damit sind alle durch die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.

(2) Bei Eintritt in das Ehrenamt im letzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, in welchem die nächste Kommunalwahl stattfindet, vermindert sich der Anspruch nach Abs. 1 um die Hälfte.

(3) Bei Beendigung des Ehrenamtes im Sinne des Abs. 1 vor Ablauf von 2 Jahren seit Beginn des Amtes, hat der Anspruchsberechtigte den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Für jeden vollen Monat ab Beendigung des Amtes bis zum Ablauf von 2 Jahren seit Beginn des Amtes ist 1/24 des Zuschusses zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn das Amt durch das Ende der Wahlperiode endet.

(4) Von der Pflicht zur Rückzahlung nach Abs. 3 kann aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung im Einzelfall abgesehen werden.

§ 9
Kostenerstattung
für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen

(1) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durch eine Betreuungsperson und der Pflege von Angehörigen werden auf Antrag gegen Nachweis erstattet, wenn nicht eine ausreichende Betreuung oder Pflege anderweitig insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte sichergestellt werden kann. Kosten nach Satz 1 werden nur für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit und nur bis zu einem maximalen Stundensatz der Betreuungsperson in Höhe von 30 Euro brutto je Stunde gewährt.

(2) Ehrenamtliche Gemeindevertreter, Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung, sachkundige Einwohnern i.S.v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf sowie die Ortsvorsteher, die schwerbehinderte Menschen i.S.v. § 2 SGB IX sind, haben Anspruch auf Erstattung von nachweislichen Aufwendungen, die ihnen ausschließlich durch die Wahrnehmung des Mandats entstehen und die gerade durch die jeweilige Behinderung verursacht sind.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Biesenthal, den 12.05.2020

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Entschädigungssatzung der Gemeinde Melchow

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Melchow am 11.05.2020 wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim" Nr. 06/2020, 30. Jahrgang am 26.05.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 12.05.2020

gez. Nedlin
Amtsdirektor

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 30. April 2020

Beschluss Nr. 9/2020
Ausschreibung einer Erzieher-Stelle über den gesetzlich festgelegten Personalschlüssel
Beschlusstext:
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Ausschreibung einer Erzieher-Stelle über den lt. KitaG des Landes Brandenburg gesetzlich festgelegten Personalschlüssel.
2. Diese Stelle ist mit 30 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit und der Option der Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Std. in Ausnahmefällen, zum August 2020 unbefristet auszuschreiben. Der Einsatz erfolgt in allen Einrichtungen der Gemeinde Marienwerder.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 13/2020
Ausstattung der kommunalen Wohnungen Biesenthaler Straße 20a, Rosalienstraße 12 und Zum Fließ 2 in 16348 Marienwerder mit Rauchwarnmeldern (RWM)
Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder stimmt der Ausrüstung der kommunalen Wohnungen mit Rauchwarnmeldern zu und beauftragt die Immoversa GmbH mit der notwendigen Umsetzung.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 10/2020
Vergabe von Zuschüssen für Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Marienwerder
Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, die Vergabe von Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 20.28.1.01.531800 zur
Vergabe von Zuschüssen für Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Marienwerder
entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Marienwerder zu handeln.
– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 11/2020
Zuschuss für Seniorenarbeit 2020 in der Gemeinde Marienwerder
Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt die Gewährung von Zuschüssen für die Seniorenarbeit in der Gemeinde Marienwerder wie folgt:
- für die Ortsgruppe Marienwerder in Höhe von 1.400 €
- für die Ortgruppe Ruhlsdorf in Höhe von 650 €.

Die Zuschüsse sind entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Marienwerder abzurechnen.
Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.
– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 12/2020
Einleitung des FNP-Änderungsverfahrens unter Beantragung von Zuwendungen
Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt
1. ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans im Hinblick auf gesetzeskonforme Darstellungen einzuleiten
2. einen Antrag auf Zuwendung aus dem Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim zum 30.4.2020 zu stellen mit einer Förderquote von max. 50 %.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln und sämtliche erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– Beschluss angenommen

Marienwerder, 30.04.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr,	14.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 11. Mai 2020

Beschluss Nr. 21/2020
Vergabe Bauleistungen Querungshilfe Melchow
Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:
1. für die Straßenbauleistungen der Querungshilfe in Melchow die Firma Strabag AG, Direktion Straßenbau Berlin-Brandenburg Gruppe Neuenhagen, Zum Erlenbruch 2–6 aus 15366 Neuenhagen zum Angebotspreis von 382.710,79 € zu beauftragen.
2. die überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 22.710,79 € zur Verfügung zu stellen.
   Die Deckung dieser Mittel erfolgt aus erhöhten Kostenanteilen des Landesbetriebs für Straßenwesen und des WAV Panke/Finow sowie aus Kassenmitteln.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 18/2020
Vergabe von Planungsleistungen mit stufenweiser Beauftragung zur Sanierung/Renaturierung des Karpfenteiches in Melchow
Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:
1. Dem Planungsbüro
   Dipl.-Ing. Frank Nowack, Büro für Grün- und Freiflächenprojektierung, Landschaftsplanung, Paul-Oestrich-Str.1, 13086 Berlin
   mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag von Planungsleistungen zur Sanierung/Renaturierung des Karpfenteiches in Melchow in Höhe von 22.951,45 € (Brutto) stufenweise zu erteilen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 19/2020
Ausstattung der kommunalen Wohnungen mit Rauchwarnmeldern (RWM)
Beschlusstext:
1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow stimmt der Ausrüstung der kommunalen Wohnungen mit Rauchwarnmeldern zu und beauftragt die Immoversa GmbH mit der notwendigen Umsetzung.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 22/2020
Befreiung von den Kitabeiträgen bis zur Wiederaufnahme des Normalbetriebes in den Kindertageseinrichtungen
Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:
1. Für die in Trägerschaft der Gemeinde Melchow befindlichen Kindertageseinrichtung „Zu den sieben Bergen" wird auf die Erhebung des Elternbeitrages für die Betreuung für den Monat April und sofern die Schließungen weiter andauern auch für die Folgemonate bis zur Wiederaufnahme des Normalbetriebes, jedoch längstens bis zum 30.06.2020, verzichtet.
   Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der sogenannten Notbetreuung.
2. Sollte die Wiederaufnahme des Normalbetriebes bis zum 30.06.2020 nicht wieder einsetzen, entscheidet die Gemeindevertretung erneut.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln und alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 20/2020
Entschädigungssatzung der Gemeinde Melchow
Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Melchow in der als Anlage beigefügten geänderten Form.
Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.
– Beschluss angenommen

Melchow, 11.05.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr,	14.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 27. April 2020

Beschluss Nr. 16/2020
1. Nachtragshaushaltssatzung 2020
Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die
1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Form (Anlage).
– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 17/2020
Beantragung einer Zuwendung aus dem Kreisentwicklungsbudget
Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt
1. die Errichtung von Unterstellmöglichkeiten auf dem Grundstück Eberswalder Straße 45
2. einen Antrag auf Zuwendung aus dem Kreisentwicklungsbudget des Landkreises Barnim zum 30.4.2020 zu stellen
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln und sämtliche erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 12/2020
Weiterbeauftragung Planung Querungshilfe Melchow
Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:
1. Die Dr. Kalanke Planungsgesellschaft mbH, Akazienstr. 14 in 16230 Melchow für die Weiterführung der Planung der Querungshilfe im Bereich der Kreuzung Eberswalder Straße Alte Dorfstraße Finower Straße in Melchow mit einer Auftragssumme von 12.991,22 € zu beauftragen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal–Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 13/2020
Vergabe Umleitungsplanung Querungshilfe Melchow
Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. das IfV – Ingenieurbüro für Verkehrstechnik – Müller & Lange GmbH, Im Technologiepark 34, 15236 Frankfurt (Oder) mit der Umleitungsplanung für das Vorhaben Querungshilfe im Bereich der Kreuzung Eberswalder Straße Alte Dorfstraße Finower Straße in Melchow mit einer Auftragssumme von 5.015,85 € zu beauftragen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 14/2020
Planung Erschließungsanlagen „Am Rüggen"
Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Die Herstellung der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet „Am Rüggen" entsprechend der vorgelegten Planung.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 15/2020
Vergabe von Zuschüssen für Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Melchow
Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 15.28.1.01.531800 zur
Vergabe von Zuschüssen für Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Melchow
entsprechend der beigefügten Anlage.
Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Melchow zu handeln.

– Beschluss angenommen

NÖ

Beschluss Nr. 11/2020
Erbbaurechtsvergabe an einem Flurstück in der Flur 1 der Gemarkung Melchow

– Beschluss angenommen

Melchow, 27.04.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr,	14.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 19. März 2020

Beschluss Nr. 9/2020
Vergabe der Freiflächenplanung für die Erarbeitung des Bebauungsplanes „Kinder-Campus Rüdnitz" Bahnhofstraße, Gemeinde Rüdnitz
Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, das Planungsbüro W.O.W Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH, mit der Erarbeitung der Freiflächenplanung für die Erarbeitung des Bebauungsplanes zu beauftragen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Sinne der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 10/2020
Erschließungsplanung Wohngebiet „Sechsrutenstücke"
Beschlusstext:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. die Erschließung des B-Plangebietes „Sechsrutenstücke" nach geänderter Entwurfsplanung (s. Anlage) durchzuführen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss: 11/2020
Zeitweilige Übertragung von Aufgaben
Beschlusstext:

1. Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung nach § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz werden vorübergehend auf den Hauptausschuss übertragen.
2. Die Entscheidungsvorbehalte der Gemeindevertretung nach § 5 der Hauptsatzung werden vorübergehend aufgehoben.
3. Die in § 28 (2) der BbgKVerf geregelten Aufgaben bleiben unberührt. Soweit Entscheidungen gemäß § 28 (2) Zi. 16 erforderlich sind, um im Rahmen der CORONA-Krise handlungsfähig zu bleiben, wird der Hauptausschuss ermächtigt, diese in Namen der Gemeindevertretung zu treffen.
4. Die Übertragung der Aufgaben soll bis zur Aufhebung von Einschränkungen im Rahmen der Pandemie-Maßnahmen erfolgen. Die Übertragung endet aber spätestens zum 28.02.2021, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Gemeindevertretung verlängert wird.
5. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Gemeindevertretung über Entscheidungen, die gemäß Hauptsatzung der Gemeindevertretung vorbehalten sind, vor der Entscheidung durch den Hauptausschuss informiert werden.

– Beschluss angenommen

Rüdnitz, 19.03.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr,	14.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 7. Mai 2020

Beschluss Nr. 35/2020
Neuerlass Hauptsatzung
Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Hauptsatzung der Stadt Biesenthal in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.
Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim, wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 33/2020
Übertragung der Entscheidungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung auf den Hauptausschuss
Beschlusstext:
1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Übertragung der ihr gemäß § 28 Absatz 1 BbgKVerf obliegenden Entscheidungen auf den Hauptausschuss mit sofortiger Wirkung. Diese Übertragung endet mit dem Außerkrafttreten der BbgKomNotV am 30.06.2020.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass sie die in § 2 Abs. 2 Satz 2 BbgKomNotV genannten Entscheidungen mit sofortiger Wirkung auf den Hauptausschuss überträgt. Diese Übertragung endet mit dem Außerkrafttreten der BbgKomNotV am 30.06.2020.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, § 9 Abs. 4 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Biesenthal bis zum 30.06.2020 außer Kraft zu setzen.
4. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 24/2020
Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal
Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.
Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.
– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 22/2020
1. Änderung des Wirtschaftsplans der WOBAU Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Bernau Berliner Str. 2, 16321 Bernau für die kommunalen Objekte der Stadt Biesenthal 2020
Beschlusstext:
1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal erteilt der 1. Änderung des Wirtschaftsplans der Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Bernau, Berliner Str. 2, 16321 Bernau für die kommunalen Objekte der Stadt Biesenthal 2020 in vorliegender Form ihre Zustimmung.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 23/2020
Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet An der Kirschallee"
Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:
1. Den Bebauungsplan „Wohngebiet An der Kirschallee" in Biesenthal zu ändern.
2. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 518–529, 531, 554, 566, 567, 568, 632, 654–668 der Flur 5, Gemarkung Biesenthal. (Anlage1 und 2).
3. Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren erarbeitet. Für die Belange des Umweltschutzes ist gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a durchzuführen.
4. Die Änderungen des Bebauungsplanes werden insbesondere die textlichen Festsetzungen zur vorgesehenen GRZ von 0,4 sowie den Wegfall der Planstraße 5 und die Anpassung des Baufeldes im Zusammenhang der Planung für den Kita-Neubau betreffen.
5. Zur Sicherung des Planverfahrens, seiner Durchführung und der Kostenübernahme ist zwischen der Stadt Biesenthal, der Evangelischen Kirche als Grundstückseigentümer und dem privaten Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
6. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 26/2020
Vergabe Planungsleistungen Gestaltung Vorplatz der Technischen Dienste sowie der Feuerwehr in Biesenthal
Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:
1. Mit den Planungsleistungen für die Gestaltung des Vorplatzes der technischen Dienste sowie der Feuerwehr in Biesenthal das Büro Ingenieurbüro Hirsch GmbH, Scholtenstr. 1 aus 16816 Neuruppin mit einer Auftragssumme von 21.580,67 € zu beauftragen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 27/2020
Vergabe Bauleistungen Straßenausbau Friedhofsweg Biesenthal
Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:
1. für die Straßenbauleistungen des Friedhofsweges Biesenthal die Firma Diamant Verkehrsbau Service GmbH, Kampehler Straße 12, 16845 Neustadt/Dosse zum Angebotspreis von 344.468,95 € zu beauftragen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 36/2020
Aufhebung der Ausschreibung für die Generalübernehmerleistungen zur Errichtung des Neubaus der Kita „Weprajetzky Weg"
Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:
1. die Ausschreibung für die Generalübernehmerleistungen (GÜ-LV) zur Errichtung des Kita-Neubaus am Weprajetzky Weg wird aufgehoben.
2. der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, in diesem Sinne für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 37/2020
Befreiung von den Kitabeiträgen bis zur Wiederaufnahme des Normalbetriebes in den Kindertageseinrichtungen
Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:
1. Für die in Trägerschaft der Stadt Biesenthal befindlichen Kindertageseinrichtungen wird auf die Erhebung des Elternbeitrages für die Betreuung für den Monat April und sofern die Schließungen weiter andauern auch für die Folgemonate bis zur Wiederaufnahme des Normalbetriebes verzichtet. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der sogenannten Notbetreuung.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– Beschluss angenommen

NÖ

Beschluss Nr. 28/2020
Vertrag über die Betreuung des Schlossberggeländes am Wehrmühlenweg
– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 29/2020
Grundstückserwerb von drei Flurstücken in der Gemarkung Biesenthal, Flur 7
– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 30/2020
Ausübung Wiederkaufsrecht Grundstück Gemarkung Biesenthal, Flur 11
– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 31/2020
Ankauf Teilfläche Gemarkung Biesenthal, Flur 12, ein Flurstück
– Beschluss angenommen

Beschluss Nr. 32/2020
Bewilligung einer Grunddienstbarkeit – Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zugunsten der Anliegergrundstücke in der Gemarkung Biesenthal, Flur 12, ein Flurstück
– Beschluss angenommen

Biesenthal, 07.05.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr,	14.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

— Ende der sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ gibt bekannt, **dass die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 01/20 des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ am 24.06.2020 um 17:00 Uhr in der Mensa der Grundschule „Am Pfefferberg“ in 16359 Biesenthal, Bahnhofstraße 9–12** stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Verbandsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Beschlussfassung über Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (22.11.2019)
7. Bericht des Verbandsvorstehers und des Geschäftsbesorgers über wichtige Angelegenheiten des Verbandes mit anschließender Diskussion
8. Bürgerfragestunde
9. Anfragen der Verbandsmitglieder
10. Behandlung der Tagesordnungspunkte

10.1 Beschlussfassung für einen Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Aufgabe der mobilen Abwasserentsorgung auf den Landkreis Barnim

10.2 Beschlussfassung für einen Grundsatzbeschluss zur Umstellung des Finanzierungssystems im Abwasserbereich

Nichtöffentlicher Teil

11. Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf einer unvermessenen Teilfläche des Grundstücks der Gemarkung Bernau, Flur 43, Flurstück 179, 176
12. Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstücks der Gemarkung Bernau, Flur 43, Flurstück 37
13. Schließung der Sitzung

gez. Kühn
Vorsitzender der Verbandsversammlung

— Ende der öffentlichen Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ —

— ENDE DES AMTLICHEN TEILS —

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber
Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 23
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Redaktion
Amt Biesenthal-Barnim,
Der Amtsdirektor
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 23
Fax (0 33 37) 45 99 40
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Verlag, Anzeigen, Druck
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1
10178 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45
Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de
www.heimatblatt.de

Anzeigenannahme
Wolfgang Beck
Tel. (0 33 37) 45 10 20,
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amstblattes für das Amt Biesenthal-Barnim wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

II. NICHTAMTLICHER TEIL

Inhalt

Informationen aus der Amtsverwaltung	Seite 18
Nachrichten aus den Gemeinden	Seite 19
Aus den Vereinen	Seite 24
Notdienste	Seite 26
Veranstaltungen, Termine, Informationen	Seite 27
Kirchliche Nachrichten	Seite 27
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	Seite 28

INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

SPRECHSTUNDE DER SCHIEDSSTELLE

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle des Amtes Biesenthal-Barnim findet am **Dienstag, dem 30. Juni** in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr im Amtsgebäude in der Plottkeallee 5, unter den geltenden Hygienevorschriften, Raum 208 statt.

Allen Jubilaren und Geburtstagskindern des Monats Juni übermitteln wir die herzlichsten Glückwünsche!

Ihre Amtsverwaltung

SITZUNGSTERMINE

Alle Sitzungen beginnen um 19.00 Uhr. Änderungen sind möglich und können beim – Sitzungsdienst – Tel 03337 / 459928 erfragt werden.

Im Auftrag, Sitzungsdienst

Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:
Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal
bei Frau Otremba, Zimmer 302
Tel: (03337) 45 99 58 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40
E-Mail: amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de
Annahmezeiten:
Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

Annahme von Anzeigen:
Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19
E-Mail: amtsblatt@gmx.net

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe
des Amtsblattes Biesenthal-Barnim: 16. Juni 2020
Erscheinungsdatum: 30. Juni 2020

Auslage des Amtsblattes in den Gemeinden

BIESENTHAL	
Amtsgebäude	Berliner Straße 1
Amtsgebäude	Plottkeallee 5
Q1 Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5
Café und Konditorei Franke	Breite Straße 10
Der Hofladen Danewitz	Dorfstraße 22
MARIENWERDER	
Café Sophiengarten	Ruhlsdorfer Straße 13
Barnimer Backhaus	Klandorfer Straße 54

Verteilerstellen für Gelbe Säcke im Amt Biesenthal-Barnim

An folgenden Standorten im Amt Biesenthal-Barnim erhalten Sie Gelbe Säcke:

BIESENTHAL	
Amt Biesenthal-Barnim, Haus 1	Berliner Str. 1 – Information
Amt Biesenthal-Barnim, Haus 2	Plottkeallee 5 – Zimmer 110
Blütenzauber Wende	Schützenstr. 44
Bruchmann Forst- und Gartencenter	Lanker Str. 6
Q 1-Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5
DANEWITZ	
Gemeindehaus	Dorfstr. 21
BREYDIN	
Agrargenossenschaft Trampe	Dorfstr. 9
MARIENWERDER	
Bus-Shop	Biesenthaler Str. 28
Barnimer Backhaus	Klandorfer Str. 54
RUHLSDORF	
Autodienst Ruhlsdorf	Dorfstr. 64
MELCHOW	
Bäckerei Haupt	Alte Dorfstr. 1
RÜDNITZ	
Bürgerbibliothek	Hans-Schiebel-Platz 1
Gaststätte „Zum fröhlichen Gustav“	Dorfstr. 3
SYDOWER FLIESS	
GRÜNTAL	
Minimarkt Seemke	Dorfstr. 28
TEMPELFELDE	
Quelle Shop Räling	Schönfelder Str. 4

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger!

Die neue Amtsbroschüre ist druckfrisch erschienen. Auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim können Sie diese ab sofort einsehen. In den Amtsgebäuden der Berliner Straße 1 und der Plottkeallee 5 in Biesenthal liegen Exemplare zum Mitnehmen aus.

Ihre Amtsverwaltung

NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

STADT BIESENTHAL

↘ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Dienstag 15.30–18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1
Terminabsprache erbeten, ✆ 03337/2003

↘ Erreichbarkeit des Sekretariats

Montag–Donnerstag 9–12 Uhr / Dienstag 14–18 Uhr
✆ 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

↘ Sprechzeiten des Ortsvorstehers von Danewitz

DANEWITZ

Die Sprechstunde des Ortsvorstehers findet alle vierzehn Tage jeweils dienstags im Gemeindehaus von 18 Uhr bis 19 Uhr statt.
Termine im Juni: 02./16.06.2020

↘ Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus.
Sprechstunde: der 2. Dienstag jeden Monats!
Nächster Termin: **9. Juni**

Corona – Auch in der Bibliothek müssen wir uns umstellen!

Corona hat unschöne Konsequenzen für uns alle gebracht und die werden so schnell nicht vorbei sein. Auch wenn es uns nicht passt, müssen wir uns Dinge überlegen, die niemandem Spaß machen und doch gemacht werden müssen.

Die Bibliothek hat bei der ersten Gelegenheit den Betrieb wieder aufgenommen, damit unsere Nutzer ihre Stunden zuhause vernünftig gestalten können. Aber es gelten strenge Auflagen, an die wir uns halten müssen. So dürfen höchstens zwei Personen eintreten. Wenn dann jemand herein will, muss er warten. Bei uns ist es eng und Abstand halten schwierig. Aus diesem Grund ist der Kunden-PC zurzeit gesperrt. Wer draußen warten muss, kann auch auf den Hof gehen und im Schatten warten. Wie es bei Regen wird, das weiß ich auch noch nicht so genau.

Alle Kunden sind aufgefordert, die Maskenpflicht einzuhalten!

Wir bieten außerdem einen Bestell-Service an:

- telefonisch während der Öffnungszeiten
- oder per E-Mail an bibl-biesenthal@gmx.de
- oder schriftlich in den Briefkasten in der Einfahrt.

Vergessen Sie nicht Ihren Vor- und Familiennamen anzugeben!

Abholung:

Wir rufen Sie an und legen alles, was da ist, bereit. Die Medienauswahl können Sie in Ruhe zu Hause treffen, indem Sie „Stadtbibliothek Biesenthal“ eingeben und dort unseren Katalog benutzen.

Jedes Medium (Buch, Hörbuch, DVD) kommt für eine Woche zum Auslüften und wird dann gereinigt. Deshalb kann es etwas dauern, bis wir alles zusammen haben.

Wir bitten um Verständnis für die Einschränkungen. Falls sich vor der Tür eine Schlange bildet – vielleicht haben Sie etwas zu erledigen und kommen später wieder. Wenn jemand den Weg auf sich nimmt, soll er auch die Zeit haben, sich in Ruhe etwas auszusuchen. Manche Eltern lesen ihren Kindern regelmäßig vor und schauen deshalb genauer, ob sie die Bücher schon hatten. Sie suchen oft deshalb länger, weil sie für mehrere Tage Bücher brauchen oder mehrere Kinder in verschiedenen Altersstufen haben.

Ohne die Mithilfe des Amtes Biesenthal-Barnim hätten wir übrigens gar nicht öffnen können. Besonders Frau Franz legt sich immer ins Zeug für uns. Im gemeinsamen Gespräch finden wir für manches praktische Problem eine schnelle Lösung auch in Ihrem Sinne! Dankeschön!

Dienstag	10:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	10:00 – 17:00 Uhr.

Tel. 451 007

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

I. Derks, I. Jochindke

Aufruf zum Fotowettbewerb für den Biesenthal-Kalender 2021

Foto: Martina Krysmansky

Alle Hobby-Fotografen laden wir hiermit ganz herzlich ein, sich am Fotowettbewerb für die Erstellung eines neuen Kalenders für das Jahr 2021 unter dem Titel: „Mein Lieblingsplatz in Biesenthal“ zu beteiligen.

Eigentlich hat ihn doch jeder, den absoluten Lieblingsplatz. Entweder in der Natur um auszuspannen, die Seele baumeln zu lassen, am See, im Wald oder einfach auf der grünen Wiese. Vielleicht aber auch mitten in der Stadt, um bei einem Täschen Kaffee dem Treiben drum herum zuzuschauen oder ist es ein besonderes Bauwerk? Wir würden sie gerne kennenlernen, die Lieblingsplätze der Bürger und Bürgerinnen.

Unsere Wettbewerbsbedingungen:

- Pro Teilnehmer maximal 4 Farb-Digitalfotos, mit je 1 Motiv aus den vier Jahreszeiten
- Druckreife Qualität von ca. 2-4 MB bzw. eine Auflösung von mindestens 300 dpi als PDF- oder JPEG-Datei
- keine Schwarz-Weiß-Aufnahmen

Jede Jahreszeit hat in unserer landschaftlich reizvollen Umgebung einen ganz besonderen Charme und alle Fotobegeisterten unter uns werden sicherlich schnell die passenden Motive in der Stadt und in der Natur finden.

Ihre Fotos senden Sie bitte bis zum **15. September** per E-Mail an: buergermeister@stadt-biesenthal.de.

Die Einsendungen werden vertraulich behandelt.

Auf einem zusätzlichen Blatt teilen Sie uns bitte die Titel der eingereichten Fotos, Ihren Namen, Ihr Alter, Ihre Adresse und Telefon mit und vermerken, dass Sie mit einer kostenlosen Veröffentlichung einverstanden sind. Die Auswahl der schönsten Fotos für den Kalender erfolgt durch eine Jury. Dieser Kalender wird dann ab Dezember zum Verkauf angeboten.

Wir freuen uns schon sehr auf Ihre Fotos und wünschen allen Teilnehmern viel Spaß bei der Suche nach geeigneten Motiven.

Carsten Bruch
Ehrenamtlicher Bürgermeister

GEMEINDE BREYDIN

↘ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18.00 - 19.00 Uhr,
im Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53

Ortsteil Tuchen-Klobbicke:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16.00 – 17.00 Uhr,
im Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35, Tel: 033451/ 304

Öffnungszeiten des Kompostierplatzes in Tuchen

Nur für Einwohner der Gemeinde Breydin

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, auf dem Kompostierplatz der Gemeinde in Tuchen werden nur haushaltsübliche Mengen an Grün- und Baumschnitt angenommen. Des Weiteren ist der Platz nur zur Entsorgung von kompostierbaren Abfällen von Gemeindebewohnern gedacht.

Die Annahme erfolgt jeweils samstags 9.00 – 11.00 Uhr!

noch keine neuen Termine vorhanden

Normalität in Sichtweite – Kultur- und Sozialausschuss Breydin

Unter Einhaltung der Corona-Pandemie bedingten Sicherheitsabständen erfolgte am 4. Mai eine erweiterte Zusammenkunft des Kultur- und Sozialausschusses in Breydin im Ortsteil Trampe. Es gab so einiges zu besprechen. Wer hilft wem in dieser Zeit der Pandemie, welche Vorschläge gibt es aus der Gemeinde, wie geht es weiter mit den geplanten Aktivitäten, die Anfang des Jahres besprochen wurden, u. v. m. Es war eine sehr rege Diskussionsrunde. Die notwendig gewordene Neubesetzung des Vorsitzes des Kultur-und Sozialausschusses war auch ein wichtiges Thema, bisher hatte die frisch gewählte ehrenamtliche Bürgermeisterin Petra Lietzau den Posten inne. Die Mitglieder wurden sich einig, dass Lars Falz als Vorsitzender und Ramona Behrendt als Schriftführerin, beide aus dem Ortsteil Tuchen-Klobbicke, den Gemeindevertretern am 18.05.2020 zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Die ehrenamtliche Bürgermeisterin konnte berichten, dass der Sitzungsbetrieb der Gemeindevertretung wieder aufgenommen wird und die Bürgermeisterin-Sprechstunden jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat regelmäßig stattfinden. Ein weiterer Schritt zur Normalität in Breydin.

Karin Baron

GEMEINDE MARIENWERDER

↘ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

freitags von 17 – 18 Uhr

- jeden 1. Freitag des Monats im Gemeindezentrum Marienwerder
- jeden 2. Freitag des Monats im Gemeindevereinshaus Sophienstädt und
- jeden 3. Freitag des Monats im Bürgerhaus Ruhlsdorf oder
- nach persönlicher Vereinbarung

Telefon: 033395/71 86 38, E-Mail: heimat.marienwerder@t-online.de

Achtung: Die Bürgersprechstunde der ehrenamtlichen Bürgermeisterin findet ab Juni wieder regulär statt!

↘ Sprechstunden des Ortsvorstehers Sophienstädt

jeden 2. Montag im Monat von 19–20 Uhr

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Marienwerder!

Seit nun zwei Monaten leben wir jetzt mit den Corona-Bestimmungen.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei Ihnen für Ihr verantwortungsvolles und umsichtiges Verhalten während dieser Zeit bedanken. So war es möglich, dass wir von dem Virus in unseren Ortschaften bis jetzt nur in Einzelfällen betroffen gewesen sind.

Wir bedanken uns ganz besonders bei den Mitarbeiterinnen der Kitas für die Aufrechterhaltung des Notbetriebes in den Einrichtungen, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule und bei der Amtsverwaltung für die Fortführung der notwendigen Dienstleistungen und Abläufe in unserer Gemeinde.

Ebenfalls bedanken wir uns bei Elke Henning, Ruth Kiesow und Anita Bauermeister, die mit Unterstützung der Gemeindearbeiter für die Organisation einer Einkaufshilfe in Notfällen sorgen.

Auch unsere Freiwillige Feuerwehr hat gezeigt, dass sie auch in solchen Zeiten einsatzbereit ist und wir uns auf sie verlassen können: Am 18./19. April bewahrte unsere Feuerwehr in enger Zusammenarbeit mit dem Technischen Hilfswerk auf dem Oder-Havel-Kanal eine Schubeinheit mit 470 Tonnen Weizen gerade noch vor dem Sinken. Einfach klasse!

Die Gemeindearbeiter Herr Schröder und Herr Fehlberg haben die Zeit genutzt, um unsere Orte an der einen oder anderen Stelle weiter zu verschönern. So wurde ein neuer Zaun in der Kita Mäusestübchen errichtet und der Zaun der Schule ausgebessert. Um für gute hygienische Bedingungen zum Wiederbeginn des Schulbetriebes zu sorgen, wurden in den Klassenräumen und in der Turnhalle Spender für Desinfektionsmittel und Handtuchhalter angebracht. Der Sandkasten in Sophienstädt wurde neu gemacht und die alten verfaulten Begrenzungsbalken beseitigt, die inzwischen eine Gefahrenquelle darstellten. Die Bänke an der Kirche und auf dem Friedhof von Sophienstädt wurden ebenfalls saniert. Das Holz dafür kam über unseren Gemeindevertreter Frank Lützow von der Firma Karibu Holztechnik GmbH in Klosterfelde. Die anonyme Grabstädte auf dem Friedhof in Ruhlsdorf erhielt einen neuen Rasen, und es wurden die vertrockneten Sträucher entfernt. Die Hecke des Sportplatzes in Marienwerder bekam ebenfalls einen neuen Schnitt. Aktuell wird das Denkmal für die Opfer der Kriege in Sophienstädt gereinigt und der Zaun erneuert.

Der Frühjahrsputz musste ausfallen. Die Sanierung unserer Straßen haben wir – auf Grund der zeitweisen Schließung des Kieswerkes – von Ende April auf den 27., 28. und 29.05. verlegt. Die Ortsvorsteher werden in kleineren Aktionen die wesentlichen Arbeiten des Frühjahrs noch durchführen. Dazu brauchen sie Ihre Mitwirkung. Wäre schön, wenn dies klappen würde.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, durch die lange Trockenheit leiden unsere Straßenbäume ganz erheblich. Sie prägen auf wunderbare Art und Weise unsere Ortsbilder. Damit das so bleibt, möchten wir Sie an dieser Stelle bitten, sich in diesem Sommer der Straßenbäume vor Ihren Häusern anzunehmen und sie ab und an mit einer Gießkanne Wasser zu versorgen.

Ein zunehmendes Ärgernis ist der Hundekot auf unseren Straßen und Wegen. Besonders betroffen ist auch das Umfeld der Spielplätze und Kitas. Deshalb möchten wir an dieser Stelle an alle Hundebesitzer appellieren: Bitte übernehmen Sie Verantwortung für die Entsorgung der Geschäfte Ihrer Vierbeiner. Davon abgesehen, dass es nicht schön aussieht, ist es doch für die Kinder ein echtes Handicap. Sie treten oder fallen rein. Fassen gar rein. Das muss nicht

sein. Wir bedanken uns an dieser Stelle für Ihr Entgegenkommen und Ihre Rücksichtnahme.
Schauen wir in die nähere Zukunft. Zunächst können wir etwas aufatmen. Der Schul- und Kitabetrieb läuft schrittweise wieder an. Die Kontaktbeschränkungen wurden gelockert, der Vereinsbetrieb kann auch teilweise wieder beginnen. Unser aller Leben wird jedoch trotz der schrittweisen Lockerung der Beschränkungen weiter durch die Corona-Pandemie geprägt sein und Vorsicht ist bekanntlich die Mutter der Porzellankiste.
So sind im Land Brandenburg alle Großveranstaltungen bis 31. August untersagt. Wir haben deshalb schweren Herzens entschieden, das Heimatfest in Marienwerder und das Erntefest in Ruhlsdorf für dieses Jahr abzusagen. Es gibt gegen diesen Virus bisher einfach noch keinen Impfstoff und Auslöser einer zweiten Ansteckungswelle zu werden, würden wir uns nicht verzeihen. Bleiben auch Sie bitte umsichtig.
Auch die Arbeit in der Gemeindevertretung haben wir am 30. April mit unserer GV in ausgedünnter Form wieder aufgenommen. Wir haben u. a. eine zusätzliche Stelle für eine Kitaerzieherin auf den Weg gebracht und die Zuschüsse für die Vereine verabschiedet. Vor der Sommerpause gibt es am 18. Juni noch eine Sitzung, die – um die Abstandsregelungen einzuhalten – im „Zum goldenen Anker“ stattfinden wird. Auch unsere Fachausschüsse tagen wieder. Die Termine entnehmen Sie bitte dem Internet oder den Schaukästen. Ab Juni finden auch wieder die Bürgersprechstunden statt.
In dieser kontaktarmen Zeit hat sich unser Kontakttelefon und die E-Mail-Adresse wachsender Beliebtheit erfreut. Nutzen Sie sie also auch in Zukunft:
Telefon 033395 71 86 38,
E-Mail: Heimat.Marienwerder@t-online.de.
Im Namen der gesamten Gemeindevertretung Marienwerder: Bleiben Sie gesund.

Annett Klingsporn
Ehrenamtliche Bürgermeisterin

GEMEINDE MELCHOW

↘ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt. Eine Terminabsprache unter der Rufnummer ✆ 03337/42 56 99 ist wünschenswert.
Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit unter E-Mail: buergermeister@melchow.de senden.

Kontakt zur Gemeinde Melchow:

Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn	✆ 03337/425699
Ortsvorsteher (OT Melchow) Wolfgang Schmidt	✆ 03337/451480
Ortsvorsteherin (OT Schönholz) Ines Leusch	

Ronald Kühn, Ehrenamtlicher Bürgermeister

Kompostierplatz

Die Entgegennahme des Schnittgutes und des Nutzungsentgeltes wird von Herrn Milert durchgeführt.
Der Kompostierplatz in Melchow ist **NICHT** für gewerbliche Zwecke und nur für Melchower Bürger nutzbar. Öffnungszeit zu den u. g. Terminen jeweils von **09.00 – 11.00 Uhr**, individuelle Absprachen mit Herrn Milert sind möglich.

06.06.2020 | 20.06.2020

GEMEINDE RÜDNITZ

↘ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

dienstags, 17.30 bis 19.00 Uhr im Gemeindebüro
oder nach telefonischer Vereinbarung (03338 3521)
Bahnhofstr. 12 , Rüdnitz
(Begegnungsstätte gegenüber dem Reiterhof)
Buchungen der Gemeindezentren über das Gemeindebüro oder unter Tel. 03338 / 36 70 806

GEMEINDE SYDOWER FLIEß

↘ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Die nächste Sprechstunde findet wie folgt statt:
17.06.2020 | 17.00 - 18.00 Uhr | LSD-Labor der Schule Grüntal
Telefon: 03338/7095559 | Fax: 033338/7095558 | Funk: 0177/2323324

Simone Krauskopf, Ehrenamtliche Bürgermeisterin

AUS DEN VEREINEN

Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. informiert

Tourist-Information
Am Markt 1, 16359 Biesenthal
Im Alten Rathaus
✆/Fax: 03337/49 07 18
www.machmalgruen.de
E-Mail: biesenthal@barnim-tourismus.de
Öffnungszeiten
Mai bis Oktober

Di/Do	10.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Fr	10.00–16.00 Uhr
Sa	10.00–15.00 Uhr
So	10.00–15.00 Uhr

Öffnungszeiten
November bis April

Di	10.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Do	10.00–15.00 Uhr
Fr	10.00–15.00 Uhr

Tourist-Information
Bahnhofsplatz 2 –
Im Bahnhof Wandlitzsee
16348 Wandlitz
Tel.: 03 33 97 / 6 72 77
Fax: 03 33 97 / 6 72 79
E-Mail: wandlitz@barnim-tourismus.de

Begegnungsstätte der Volkssolidarität

Begegnungsstätte der Volkssolidarität Barnim e. V.
Biesenthal, August-Bebel-Str. 19, ✆ 03337/40051, Mo | Mi 13 – 17 Uhr

Einladung

Das Bürgerforum findet an jedem 1. Dienstag im Monat statt. Alle an nachhaltiger Entwicklung und Bürgerbeteiligung Interessierten sind dazu herzlich eingeladen! Nächster Termin: **Dienstag, 2. Juni, um 20 Uhr im Restaurant Salute.**

Mitarbeiter in der Tourist-Information gesucht(m/w/d)

Der Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Team der Tourist-Informationen in Wandlitz und Biesenthal verstärken.

Dazu suchen wir unbefristet einen freundlichen Mitarbeiter (m/w/d) in Teilzeit (20 Wochenstunden) – Beschäftigung. Die Arbeitszeiten sind saisonabhängig an maximal fünf Tagen pro Woche, darunter Samstag und Sonntag, zu erbringen.

Wir sind ein kleines, hoch motiviertes, überwiegend selbständig und eigenverantwortlich arbeitendes Team.

Ihr Aufgabengebiet umfasst:
- Gästeinformation & -beratung
- Verkauf von touristischen Produkten
- Verwaltungsarbeit, Schriftverkehr, Abrechnung
- Kontaktpflege zu örtlichen touristischen Leistungsträgern
- Führen eines digitalen Veranstaltungskalenders
- Unterstützung im Bereich touristischer Projekte, Marketing & Vertrieb

Sie bringen folgende Interessen und Fähigkeiten mit:
- Sie haben gute Kenntnisse der touristischen Angebote des Naturpark Barnim und der Reiseregion Barnimer Land
- Sie arbeiten gern mit Menschen
- Sie sind sicher im Umgang mit den Standard MS Office Produkten
- Sie sind den Umgang mit Kassensystem und CMS (wordpress, typo3) gewohnt
- Social Media ist kein Fremdwort für Sie
- Selbständiges Arbeiten und Abstimmung im Team sind für Sie selbstverständlich
- Sie sind mobil mit Fahrerlaubnis Klasse B und Privat-PKW zur dienstlichen Nutzung

Arbeitsorte sind sowohl die Tourist-Info Biesenthal als auch die Tourist-Info Wandlitz.

Weitere Informationen zur Naturpark-Region und zum Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. finden Sie online unter www.machmalgruen.de und www.barnim-tourismus.de.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis 7. Juni 2020 unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins sowie Ihrer Gehaltsvorstellung per E-Mail oder schriftlich an

durant@barnim-tourismus.de oder
Tourismusverein Naturpark Barnim e. V., Stephan Durant, Bahnhofsplatz 2, 16348 Wandlitz.

Als Ansprechpartner für Rückfragen steht Ihnen gern Stephan Durant unter durant@barnim-tourismus.de zur Verfügung.

Neues von den Petrijüngern

Die Angelsaison 2020 ist bereits im vollen Gange und die ersten Erfolge ließen nicht lange auf sich warten.

Wissenswertes:
Obwohl ein frisch gefangener- und knusprig gebratener Fisch aus der Pfanne eine echte Delikatesse ist, werden die meisten großen Fische von uns wieder in die Freiheit entlassen.
Nach einem Foto sowie einer kurzen Vermessung für die Statistik und einer sanften Erstversorgung werden die Fische behutsam und schnellstmöglich wieder ins Wasser gesetzt. Das schadet den Fischen in der Regel nicht und die Betroffenen überlegen sich erfahrungsgemäß durch den Schreck in Zukunft zweimal, welchen Wurm sie zum Abendessen wählen.
Der weidgerechte Umgang mit gefangenen Fischen und das eventuelle Zurücksetzen ins Wasser unterliegen laut Fischereigesetz strengsten Vorgehensweisen. Dazu gehört auch die passende Ausrüstung, wie z. B. eine professionelle Abhakmatte gerade bei großen Fischen, die verhindert, dass der Fisch und speziell seine Schleimhaut beim Ablegen verletzt wird.
Des Weiteren gehört zu unserem Hobby auch eine umfangreiche Anglerprüfung, die Themen zum Fischereirecht, Tierschutz-, Naturschutz- und Wasserrecht beinhaltet. Nach erfolgreicher Prüfung können Anglerinnen und Angler einen Fischereischein beantragen. Erst mit dem Fischereischein und der Entrichtung einer Fischereiabgabe können wir verantwortungsbewusst und vollumfänglich unserem Hobby nachgehen. Jedoch auch ohne Anglerprüfung kann man einem Anglerverein beitreten und ausschließlich auf Friedfische angeln, allerdings auch nach allen Regeln des Fischereigesetzes.
Angler sind eben nicht nur leidenschaftliche Fischesser, sondern leisten auch einen großen Beitrag zur Gewässerpflege sowie dem Natur- und Artenschutz.
Dass die Natur uns Anglern gegenüber keine Berührungsängste hat, zeigt uns hier ein sonst sehr scheuer Besucher.
Na, neugierig geworden? Biesenthal und seine Umgebung ist mit den vielen Seen, Flüssen und Kanälen ein wahres Anglerparadies.
Meldet Euch und besucht uns im Verein. Vielleicht entdeckt Ihr ein neues Hobby für Euch und lernt Freunde fürs Leben kennen. Wir sind über 200 Mitglieder im Alter von 9 bis 90.

Euer Biesenthaler Anglerverein „Petrijünger e. V.“
www.biesenthaler-anglerverein.de

Ohne Frühstück geht es nicht

Nr. 39 ELTERNBRIEF 6 Jahre, 3 Monate

Als Leila noch in die Kita ging, hat sie nie zu Hause gefrühstückt – das gemeinsame Frühstück war der erste Programmpunkt in ihrer Kitagruppe. Jetzt ist Leila in der Schule und soll in den ersten beiden Unterrichtsstunden aufmerksam sein, bevor sie dann, in der ersten größeren Pause, ihre Essensbox auspacken kann. Doch ohne Frühstück ist ihr Blutzuckerspiegel zu niedrig, um sich zu konzentrieren, sie ist schlaff und fühlt sich müde. Für Schulkinder ist das Frühstück zu Hause eine unverzichtbare Mahlzeit. Wenn Ihr Kind in der Frühe nichts „Richtiges“ herunterkriegt, Brote und Brötchen verweigert, gibt es andere Möglichkeiten: Knäckebrot, ein Stück Obst, Möhre, Paprika, Grieß- oder Haferbrei... fertig gekaufte Frühstücksmüslis sollten möglichst wenig Zucker enthalten – besser und billiger sind Haferflocken mit Milch, vielleicht gesüßt mit Rosinen. In die Essensbox packen Sie am besten Brote mit wechselndem Aufstrich und ein paar Obst- oder Gemüsestücke. So wichtig wie das Essen ist das Trinken: Ihr Kind braucht in der Schule viel Flüssigkeit. Eine Trinkflasche, mit Wasser oder Tee gefüllt, darf also nicht fehlen.

Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg

INFO

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV). Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per E-Mail an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Akademie 2.Lebenshälfte
Aus unseren Angeboten – Juni 2020

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio", Puschkinstraße 13
16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de
alle Angebote unter: www.akademie2.lebenshaelfte.de

>>> Einstieg jederzeit möglich ... vorbehaltlich der Weiterführung der Bildungsveranstaltungen aufgrund geltender Festlegungen der Coronakrise <<<

digitale Medien

DIGITOLL! Stammtisch digital!
- für Fragen aus dem Computeralltag
- für Fragen zu Smartphone und Tablet
Sie erhalten Rat vom Experten

DIGITOLL! Smartphone und Tablet - Basiskurs
Sie lernen wie Ihr Gerät funktioniert und machen sich mit nützlichen Anwendungen für den Alltag vertraut

DIGITOLL! Smartphone und Tablet - Erweiterungskurs
Sie besitzen Grundkenntnissen und lernen, Funktionen für Alltag, Dienstleistungen und Kommunikation zu nutzen

DIGITOLL! Digitale Bildbearbeitung und Fotobuch
die eigenen Fotos für Geschenke und Erinnerungen optimieren

Sprachen

Unsere laufenden Sprachkurse in unterschiedlichen Niveaustufen
Englisch for you –
Englisch für Anfänger/ Fortgeschrittene / Touristen
Konversation für Fortgeschrittene
¡Qué viva España! –
Spanisch für Anfänger / Fortgeschrittene

Bewegung und Gesundheit

Unseren laufenden Bewegungskursen
QiGong / Hatha Yoga / Hatha Iyengar - sanftes Yoga /
Entspannung mit Klangschalen

/Veranstaltungen

Liedgut bewahren
Alte und neue Lieder erlernen und singen

Gärtnerstammtisch
Praktische Tipps rund um den Garten -

Kräuterkunde – in Wald und Flur
Entdecken von Kräutern und Pflanzen für Küche und Hausapotheke.

Leserattencafé
Eine Vortragsreihe zu Leben und Werk von Schriftstellern und bekannten Persönlichkeiten

Malen in der Akademie
Erlernen der Grundtechniken der Aquarell – oder Ölmalerei

Einige Kurse, z.B. Spanisch und Englisch haben sich auch Online auf dem Weg gemacht. Sie können Ihre Fremdsprache ganz komfortabel von zu Hause lernen. Alles was Sie dazu brauchen, sind ein Internetzugang und eine Webcam.
Sie interessieren sich für unsere Kurse und Veranstaltungen? Rufen Sie uns an: 03334 237520.

Rationsüberprüfung BARF / Fertigfutter
BARF-Planerstellung Adult gesund & krank
BARF-Planerstellung Muttertier + Welpen/Kitten
BARF-Planerstellung Welpen/Kittenpaket
Beratungsgespräch
Gutschein

MiJaki
Ernährungscoach - Hunde & Katzen

Evelyn Rupprecht - Biesenthal
0176 - 841 655 23
www.mijaki-ernaehrungscoach.com
mijaki.ernaehrungscoach@gmail.com
Facebook & Instagram
@mijaki.ernaehrungscoach

Willkommensinitiative Biesenthal näht Mundschutzmasken

Fünf Frauen aus Biesenthal, davon zwei geflüchtete Frauen aus Syrien, nähen unter der Leitung von Frau M. Beutler in ihrer Freizeit Mundschutzmasken für Institutionen und öffentliche Einrichtungen. So leisten sie ihren Beitrag während der Corona-Krise für die Gesellschaft.
Am 5. Mai 2020 erfolgte die Übergabe von 80 Mundschutzmasken für die Amtsverwaltung Biesenthal an den Amtsdirektor, Herrn Nedlin. Zuvor nahm die Senioreneinrichtung Pro Senio-re Biesenthal ebenfalls 80 Mundschutzmasken in Empfang. Durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg wurden 2000 Euro zur Verfügung gestellt, um die Initiative finanziell zu unterstützen.
Ein besonderes Dankeschön geht an die Evangelische Kirchengemeinde Biesenthal, die Stoffe und Garn zur Verfügung stellte, um das Projekt umsetzen zu können.

NOTDIENSTE

↘ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Regionalleitstelle Nordost (speziell für die Bürger aus Melchow):
✆ 03334/30480 und 03334/19222
Dienstbereitschaft für Hausbesuche:
MO, DI, DO 19:00–07:00 Uhr
MI, FR 13:00–07:00 Uhr
SA/SO 07:00–07:00 Uhr
Zentrale Rufnummer ✆ 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.
Praxis Dr. Warmuth ✆ 03337/3078
Praxis Dipl. med. A. Pagel ✆ 03337/3063
Praxis Naber ✆ 03337/3179

↘ Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal

Stadt-Apotheke, Am Markt 5	07.06. | 20.06.
Barnim-Apotheke Ruhlsdorfer Str. 4	13.06. | 26.06.

wochentags: 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr
samstags: 12:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr
sonntags: 08:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr
Barnimapotheke: ✆ 03337/40500 | Stadtapotheke: ✆ 03337/2054
Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter:
http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html

↘ Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)

Tierarztpraxis Biesenthal, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:
Dr. Sandra Lekschas: ✆ 03337/ 377078
Tierarztpraxis Melchow, Schönholzer Str. 32, 16230 Melchow:
Dr. Andreas Valentin: ✆ 03337/3031

↘ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.

VERANSTALTUNGEN

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Die folgenden Termine können nur vorbehaltlich der bestehenden und ggf. weiterer Schutzmaßnahmen des Landes oder der Kommunen stattfinden.
Alle Gottesdienste finden unter Beachtung der landesrechtlichen Schutzmaßnahmen statt.

EVANGELISCHES PFARRAMT

Biesenthal, Schulstraße 14
Tel. 03337 – 3337, Fax 451759
E-Mail: pfarramt@kirche-biesenthal.de

Biesenthal
SO | 07.06. | 10.30 Uhr Gottesdienst
SO | 14.06. | 10.30 Uhr Gottesdienst
SO | 21.06. | 10.30 Uhr Gottesdienst
SO | 28.06. | 10.30 Uhr Gottesdienst
Rüdnitz
SO | 07.06. | 09.00 Uhr Andacht
SO | 14.06. | 09.00 Uhr Gottesdienst
SO | 21.06. | 09.00 Uhr Andacht
SO | 28.06. | 09.00 Uhr Andacht
Lanke
SO | 21.06. | 09.00 Uhr Gottesdienst
Danewitz
SO | 28.06. | 09.00 Uhr Gottesdienst
PRO SENIORE Residenz am Wukensee
MI | 10.06. | 15.30 Uhr Gottesdienst
Altenpflegeheim der Volkssolidarität
FR | 12.06. | 14.45 Uhr Gottesdienst
FR | 19.06. | 14.45 Uhr Gottesdienst
Weitere Termine
Gesprächskreis | 24.06. | 20.00 Uhr | Gemeindehaus

PFARRAMT BEIERSDORF/GRÜNTAL

Pfarrer Christoph Strauß
Hauptstr. 10, Beiersdorf-Freudenberg, Tel.: 033451/ 459042, E-Mail: cs2000@gmx.de
www.kirche-beiersdorf-gruental.de

LANDESKIRCHLICHE GEMEINSCHAFT

innerhalb der Evangelischen Kirche Biesenthal, Schützenstr. 36
Tel. 03337/3307

EV. KIRCHENGEMEINDE RUHLSDORF, MARIENWERDER UND SOPHIENSTÄDT

Dorfstraße 32, 16348 Marienwerder OT Ruhlsdorf
Fon: 033395/420
Fax: 033395/711 71
E-Mail: kontakt@kirche-ruhlsdorf.de, www.kirche-ruhlsdorf.de

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE BERLIN-BRANDENBURG

Steinstraße 13, in Biesenthal
Gottesdienstzeiten:
MI | 19.30 Uhr + SO | 10.00 Uhr
Änderungen werden unter www.nak-bbrb.de bekanntgegeben. Jeder ist herzlich eingeladen.

PFARRSPRENGEL HECKELBERG/TRAMPE

Tel.: 033 451/206

KATH. KIRCHENGEMEINDE PFARRAMT ST. MARIEN

Bahnhofstraße 162, 16359 Biesenthal, Tel. 03337-21 32

AUS DEN KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Die Corona-Zeit bei den Wukaninchen

In den beiden Einrichtungen der Wukaninchen, der Naturkita und der Waldkita, war es lange Zeit aufgrund der angeordneten Corona-Schließung und des damit ausbleibenden Kitatrubels sehr still. Kontakte zu den Kindern und beratende Gespräche mit den Eltern finden per Telefon, E-Mails, Briefen und Postkarten statt. Ab und zu winkt ein Kind über den Kitazaun und fragt, wie es den Hühnerküken geht. Die sind nämlich in der Zwischenzeit in den Kitagarten eingezogen und wachsen und gedeihen genauso gut wie das frisch gesäte Gras auf dem Gelände und die Erdbeeren in den Beeten. Die Pädagoginnen haben die Zeit genutzt, die Notbetreuung zu ermöglichen, Konzepte zu überarbeiten, die Gruppenzusammensetzungen ab Sommer und Eingewöhnungen zu planen, Bewerbungsgespräche zu führen, auf- und umzuräumen, Themenabende und öffentliche Fortbildungen für den Herbst zu organisieren, die Zusammenarbeit mit Verbänden und internationalen Freiwilligen voranzubringen, Förderanträge zu stellen und vieles mehr, was im Rahmen der Kita-Selbstverwaltung zu den Aufgaben des Teams zählt. Teamsitzungen, Supervisionen und auch die Mitgliederversammlung fanden unterdessen online statt.

Inzwischen freuen wir uns über die wachsende Zahl an Kindern, die die Notbetreuung nutzen können und den Garten der Naturkita wieder mit Leben füllen. Da wird gebuddelt, gepflückt, gepflanzt, gesät, geschaukelt, getanzt, gebaut, gemalt und gematscht…als wäre die Kita nie zu gewesen. Das gibt ein gutes Gefühl und macht Mut für die Zukunft.

Auf dem Gelände der Waldkita sind die Eltern weiter fleißig dabei, die beiden Schutzwagen und die neue Terrasse für die hoffentlich baldige Wiedereröffnung startklar zu machen. Spätestens im Juni soll der 2. Bauabschnitt fertig gestellt sein. Werden beantragte Fördergelder bewilligt, dürfen sich die 18 Waldkaninchen bald auch noch über ein Tippi freuen. Wir drücken die Daumen!

Auch freuen wir uns wieder über junge Freiwillige aus Mosambik und Frankreich, die mit uns zum Start des neuen Kitajahres die Kinder in beiden Einrichtungen begleiten werden. Die jungen Menschen kommen für ein Jahr zu uns, um ihre pädagogischen Vorerfahrungen und ihre Deutschkenntnisse zu vertiefen. Sie bringen neben ihrer Neugierde und Kultur insbesondere viel Lebensfreude und Energie mit. Wie jedes Jahr suchen wir Gastfamilien für unsere Freiwilligen. Wenn Sie Lust und Kapazitäten haben, einen jungen Menschen in Ihrer Familie aufzunehmen – mit oder ohne Erfahrung als Gastfamilie – treten Sie gern mit uns in Kontakt.

INFO

Wukaninchen e.V.
www.wukaninchen.net
Ansprechpersonen: Almuth Kunze (Büro und Vorstand), Johanna Schmidt (Pädagogische Leitung)
kinder@wukania.net
Telefon: (03337) 4529181

Die Freie Naturschule Barnim berichtet und bittet um Unterstützung

Die Corona-Zeit an der Naturschule

Auch für die Freie Naturschule Barnim hat sich in den letzten Wochen im Zuge der Gesundheitssituation und der damit im Zusammenhang angeordneten Schulschließung plötzlich viel verändert. Kinder, Lernbegleiter*innen und teilweise Eltern müssen zu Hause bleiben und können nicht wie gewohnt ihren Schul-, Familien- und Arbeitsalltag leben. Aus der Not heraus sind viele kreative und kluge Lösungen entstanden, die das Weiterführen der altersübergreifenden Arbeit in den Lerngruppen, Wald- und Wiesengänge, Vernetzung der Schulgemeinschaft, Arbeitstreffen der Elternschaft, Veranstaltungen und Feste, anders – aber trotzdem möglich machen. Nach einer Phase der Umstellung auf die neue Situation, sieht der „Alltag" im April u. a. so aus:

- tägliche Telefonsprechzeiten für die Schüler*innen mit den Lernbegleiter*innen,
- wöchentlicher Sportunterricht per Video,
- Alltags-Berichte der Familien,
- Blogeinträge der Kinder und kreative Ideen für das digitale und naturnahe Lernen auf der Online-Plattform der Naturschule,
- Online-Angebote für Experimente, Materialien und Impulskarten für zu Hause, für Aktivitäten und Ausflüge in die Natur, für Kuchenback-, Bastel-, Yoga- und Geschichtenerzählzeiten über das Internet,
- liebevoll gestaltete Lernpakete kommen per Post oder per E-Mail ins Haus sowie Briefe oder Postkarten,
- es finden Online-Gespräche und E-Mails zwischen Kindern statt und
- von Lernbegleitern*innen gibt es Beratungs- und Hilfsangebote für die Familien, nun auch in Form von Notbetreuung für die Kinder.

Die Lernbegleiter*innen organisieren die Notbetreuung. Es finden mit Hilfe von Online-Plattformen regelmäßig Teamsitzungen zu den Alltagsthemen, zum neuen Schuljahr, zum Umzug und Umbau der Schule, zum Aufnahmeverfahren der neuen Schüler*innen und sogar Supervisionen statt.

In der Oberschule fand durchgängig Unterricht online statt, da für unsere Zehnklässler die Klausuren für die Abschlussprüfungen (MSA) näher rücken. Die Kinder melden zurück, dass sie es gut finden, auszuschlafen und mehr Zeit zum Lesen und Spielen zu haben. Dennoch vermissen sie ihre Freunde und das tägliche Beisammensein in der Schule und wünschen sich ein Wiedersehen und baldige Wiedereröffnung. Klar ist: Das werden wir feiern!

Erinnerungsstelen aufgestellt – fünf Orte / Schicksale der Zwangsarbeit in Biesenthal

Am 5. Mai sind fünf der sieben Steinstelen unseres „Schüler*innen-Erinnerungsprojekts an Zwangsarbeit in Biesenthal" aufgestellt worden. Wir freuen uns sehr und bedanken uns bei der Firma Czekalla, dem Künstler Wolfgang Schneider und der Initiatorin Jana Rieger, die dies pünktlich zum 75. Jahrestag der Befreiung am 8. Mai auf den Weg gebracht haben. Eine öffentliche Einweihung und Vorstellung kann es erst geben, wenn die amtlichen Bestimmungen dies wieder zulassen. Aber jeder kann sich schon einmal selbst auf den Weg machen – auf einen WEG der WÜRDE durch Biesenthal. Wir sind gerade dabei, passende Schilder für die Steinstelen zu fertigen, so dass man zukünftig über einen QR-Code direkt vor Ort auf die dann zugängliche Internetseite www.zukunft-durch-erinnerung.de gelangen kann. Dort werden die Erinnerungsstelen und ihre jeweiligen Orte vorgestellt und man erfährt mehr, über das Schicksal der Menschen aus ganz Europa, denen diese Steinstelen gewidmet sind.

WEG der WÜRDE durch Biesenthal, gewidmet: * STILLER HELD ADRIANUS MILLENAAR, Niederlande – Neue Mühle/Plottkeallee ** ITALIENISCHE MILITÄRINTERNIERTE – Pendlerparkplatz

am Bahnhof *** TSCHECHISCHE ZWANGSARBEITER IM LAGER PAULA – Prendener Weg/Ecke Uhlandstr. **** TSCHECHISCHE ZWANGSARBEITER IM LAGER HEIDEBERG – Am Heideberg/ Wanderweg Biesenthaler Becken ***** POLNISCHE ZWANGSARBEITER*INNEN AUF DEN BIESENTHALER BAUERNHÖFEN – stellvertretend Grünstr. 11. Wir wünschen Euch viel Freude beim Entdecken
(wild frei grün e. V.).

Vom Mirabellenhof in die Futtermühle

Unterdessen arbeitet die Schulgemeinschaft noch mehr denn je auf Hochtouren und organisiert den für diesen Sommer geplanten Umzug in das neue Schulgebäude nahe Bahnhof Biesenthal. In der Elternschaft haben sich verschiedene Arbeitsgruppen gebildet, die sich beispielsweise den Themen Aus- und Umbau des Gebäudes und des Außengeländes, Finanzen und Bürgschaften, Baukoordination, Umzugskoordination und Hortgenehmigung widmen. Das Gebäude in Biesenthal muss bis zum Beginn des neuen Schuljahres teilweise grundsaniert und für den Schulbetrieb umgebaut und eingerichtet werden. Eine echte Mammutaufgabe liegt vor uns! Die Arbeiten geschehen vorrangig in Eigenleistung und werden ehrenamtlich von Eltern und Unterstützenden der Naturschule umgesetzt. Die finanziellen Mittel des Vereins/Schulträgers sind begrenzt und die verbleibende Zeit bis zum Schuljahresbeginn beläuft sich auf knappe drei Monate. Viele Betriebe nehmen keine zusätzlichen Aufträge mehr für dieses Jahr an und die Corona-Krise sorgt für zusätzliche Hürden.
Trotz der Umstände schauen wir weiter positiv in die Zukunft und freuen uns über jede Form der Unterstützung. Wenn Sie Kapazitäten und Lust haben, mitzumachen und mitzugestalten, laden wir Sie herzlich ein, mit uns in Kontakt zu treten. Sie können uns in Form von Arbeitskraft und Zeit, Direktkrediten, Bürgschaften, Geld- und Sachspenden unterstützen.
Weiterführende Informationen dazu finden Sie auf unserer Internetseite www.naturschule-barnim.de.
Viele Anmeldungen sind für das neue Schuljahr eingegangen und die NaschBa wächst weiter. Wir freuen uns über so viel positiven Zuspruch und bereits jetzt auf viele junge und ältere neue NaschBären*innen!

INFO

Freie Naturschule Barnim
www.naturschule-barnim.de
Ansprechpersonen:
Monique Reiter & Paul Weißbach (Vorstand), Janine Nousch (Schulleitung)
kontakt@naturschule-barnim.de
Telefon: 0179-4297799

Offener Brief an die Gemeindevertretung Sydower Fließ und die Amtsverwaltung

Sehr geehrte Damen und Herren, in der Zeit der Schulschließung wurden auf dem Gelände der Grundschule Grüntal in den letzten Wochen notwendige Baumaßnahmen durchgeführt. Neben einer neuen Heizung in der Turnhalle wurde in der Mensa eine Schallschutzdecke eingebaut. Trotz des einzuhaltenden Mindestabstandes von 1,50 m zwischen den Kolleginnen und Kollegen konnten in der Mensa bereits zwei Lehrerkonferenzen erfolgreich durchgeführt werden. Die Akustik ist hervorragend. Während des Mittagessens genießen die Kinder die neu entstandene Stille.
Kinder, Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulleitung danken Ihnen dafür.

Mit freundlichen Grüßen
K. Jähnke (Rektorin)

Grüße von den Horti´s

Hallo Ihr Lieben da draußen, wir wollten euch auf diesem Wege einen kleinen Gruß senden. Es ist ja nun schon über fünf Wochen her, dass wir viele von euch das letzte Mal sehen durften. Auch für uns kam das alles sehr plötzlich und wir mussten uns auch an die neue Situation erstmal gewöhnen. Wir sind gespannt wie es weiter geht. Wir hoffen, dass auch ihr das Beste aus der Situation macht und mit euren Lieben, trotz allem, eine schöne Zeit verbringt. Das Wetter lädt ja zum Spazierengehen oder zum Spiel im Garten regelrecht ein. Ach und hey, schaut mal, ein paar hatten doch gerade das Thema Tulpe, schaut mal was im „grünen Klassenzimmer“ blüht. Wir hoffen, euch geht es allen gut und dass wir uns bald wieder sehen können.

Sonnige Grüße, eure Hortis,
vom Hort Grüntal

Die Freie Naturschule Barnim berichtet

Gestalten Sie Zukunft

Die Freie Naturschule Barnim bittet um Ihre Unterstützung

Naturnah lernen. Selbstwirksam. Frei und Verantwortungsvoll.

Seit 2017 lernen Kinder an der Freien Naturschule Barnim in Biesenthal bei Berlin. Als Oberschule mit integrierter Grundschule verbindet unser Konzept erstmalig die drei zentralen Themenfelder Beziehungskompetenz, Naturmentoring/Wildnispädagogik und Selbstorganisation. Wie alle Neugründungen in freier Trägerschaft müssen allerdings auch wir in den ersten drei Jahren ganz ohne öffentliche Zuwendungen auskommen - trotz staatlicher Genehmigung.

Und trotzdem: Schneller als geplant sind wir inzwischen gewachsen. Erkennbar erfüllt unser Konzept einen großen Bedarf nach intrinsisch motivierenden, nachhaltig wirksamen Lernkonzepten. Unser derzeitiges Schulgebäude auf dem idyllischen Mirabellenhof in Biesenthal, von wo die Fotos hier stammen, ist schnell zu klein geworden. Unser Umzug auf das neue Gelände der Futtermühle steht deshalb an. Eine Mammutaufgabe, deren Bewältigung uns wenige Eltern von knapp 40 Kindern an unsere finanziellen Grenzen bringt.

Wir bitten Sie deshalb um Unterstützung. Wenn Sie erwägen, als Person, als Unternehmen oder als sonstige Organisation mit Ihrem persönlichen Einsatz, mit Geld oder mit einer Bürgschaft Sinnvolles zu bewirken, dann lesen Sie gerne mehr über uns auf unserer Website

http://naturschule-barnim.de

Unser derzeitiger Schulhof…

… und unser neuer Standort auf dem Areal der Futtermühle am Bahnhof – eine Mammutaufgabe!

Die Freie Naturschule Barnim berichtet

Unsere Werte

Wir sind Mitglied im Bundesverband Freier Alternativschulen BFAS. Deren Werte selbstbestimmtes Lernen, demokratische Mitbestimmung und gegenseitiger Respekt betten wir in ein wildnispädagogisches Konzept ein.

Kompetent Gestalten

Wir glauben, dass die Freie Naturschule Barnim durch ihre reformpädagogische Ausrichtung wirksam dazu beitragen kann, kompetente Gestalter*Innen und Visionäre im Land Brandenburg auszubilden.

„Wachstumsschmerzen"

Zur naturnahen Umgestaltung der neuen Immobilie, aber auch für Umbauten zur Erfüllung von Bauauflagen benötigen wir aktuell Unterstützung. Wir bitten Sie deshalb um Ihre steuerlich abzugsfähige Spende, Ihr Darlehen und/oder Ihre zweckgebundene Bürgschaft gegenüber unserem Finanzierungspartner, der GLS Bank. Auch fachliche Expertise oder handwerkliche Unterstützung sind sehr willkommen!

Sprechen wir darüber!

Wenn Sie helfen können, dann wenden Sie sich an Paul Weissbach, und zwar am besten per E-Mail unter kontakt@naturschule-barnim.de. Wir freuen uns über interessierte Unterstützer*Innen und wissen jede noch so kleine oder große Hilfe sehr zu schätzen.

Freie Naturschule Barnim
wild frei grün e.V.
Grünstraße 11
16359 Biesenthal

Ansprechbar sind Janine Nousch und Paul Weißbach
Tel. 01727955731 oder E-Mail: kontakt@naturschule-barnim.de.

Ich kenn‘ ein Haus, da gibt‘s ein Fest…
…aber leider erst im nächsten Jahr!

Die Kita in Trampe blickt auf 50 Jahre Kinderbetreuung zurück. Dieses Jubiläum sollte eigentlich am 13. Juni groß gefeiert werden. Den aktuellen Umständen geschuldet, kann das Fest jedoch erst im Sommer 2021 stattfinden, dann unter dem Motto „50 plus 1“.

Aller Voraussicht nach wird Kinder und Gäste dabei Folgendes erwarten:

- Programm der Kinder und Erzieherinnen
- Clown Dudel – Lumpi und seine Dudeline
- Feuerwehr Trampe
- Pferdehof Trampe
- Hüpfburg
- Kletterturm
- Bangeetrampolin
- Fotobox
- Tombola
- Kinderschminken .

Für das leibliche Wohl wird selbstverständlich gesorgt sein (Kaffee, Kuchen, Popcorn, Grillwurst, Getränke). Gegen Abend wird die Möglichkeit bestehen, zu Musik das Tanzbein zu schwingen.

Der genaue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, die Kita telefonisch zu kontaktieren (033451/722).

50 Jahre Kinderbetreuung – ein Rückblick

Viele Breydiner Einwohner/-innen erinnern sich mit Sicherheit noch an die Zeit in der Tramper Kita.

Die Kinderbetreuung in Trampe begann bereits 1953 im ehemaligen Gebäude Neubauer als gemeindeeigener Erntekindergarten mit 30 Kindern. Bald darauf sollten auch Krippenkinder betreut werden, wodurch der Platz nicht mehr ausreichte und die Einrichtung die untere Etage des 1969 umgebauten Gutsschlosses bezog.

Am 1. April 1970 begrüßten die Kindergärtnerinnen und Krippenerzieherinnen um Leiterin Frau Holz die ersten Kinder im neuen Kindergarten Trampe. Die Krippenkinder und Kindergartenkinder wurden getrennt betreut. 1973 übernahm Frau Horstmeyer die Leitung der Einrichtung. Zwischenzeitlich bewohnte eine Familie aus Trampe eine Seite der Etage.

Nach der politischen Wende wurden die Bezeichnungen Kindertagesstätte (Kita) und Erzieherinnen verwendet. Im Jahr 2006 entschieden sich Kinder und Eltern für den Namen Kita „Schlossgeister“. Nach einigen Umbaumaßnahmen in den Sommerschließzeiten erhielt die Einrichtung ihr heutiges Aussehen.

Im Rahmen der Festlichkeiten 2021 besteht die Möglichkeit Erinnerungen aufzufrischen, ehemalige Buddelkastenfreunde sowie Erzieherinnen zu treffen und die Kita zu besichtigen.

Auf eine aufregende Feier freuen sich die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Schlossgeister“ in Trampe. Bleiben Sie gesund!

Die wirtschaftliche und politische Lage in der Gemeinde Trampe 1954

Geschichten aus Vergangenheit und Gegenwart

TRAMPER GESCHICHTEN

gesammelt von Heinz Wieloch

Trampe hatte mit Beginn des Jahres 1954 siebenhundert Einwohner. In der Gemeinde wurden nach 1945 siebenunddreißig Familien aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten angesiedelt. So fünfzehn Familien aus Ostbrandenburg, fünf aus Pommern, eine Familie aus Westpreußen, zehn Familien aus Niederschlesien, eine Familie aus Danzig und fünf aus dem ehemaligen Generalgouvernement (Polen). Die gesamtwirtschaftliche Nutzfläche betrug 1000,4 ha. Durch die Bodenreform 1945 waren die Großflächen des ehemaligen Rittergutes Trampe parzelliert und den „Neubauern“ zugeteilt worden.

Das Bürgermeisteramt wurde zu dieser Zeit von Karl Zimmermann bekleidet. Er hatte einen Gemeindesekretär und eine technische Kraft in der Gemeindeverwaltung beschäftigt. Dabei ist vielleicht die Bezahlung der Angestellten der Gemeindeverwaltung in der damaligen Zeit interessant. So erhielt der Bürgermeister in seiner hauptamtlichen Funktion 400,- DM brutto pro Monat. Der Gemeindesekretär bezog ein Monatsgehalt von 376,65 DM und die technische Kraft erhielt 140,80 DM bei einer sehr viel längeren Arbeitszeit damals.

Die Gemeindevertretung und der Gemeinderat setzten sich überwiegend aus Mitgliedern der Ortsgruppen von SED und CDU zusammen. Daneben gab es Vertreter und Vertreterinnen des DFD (Demokratischer Frauenbund Deutschlands), des FDGB (Freier Deutscher Gewerkschaftsbund) und der FDJ (Freie Deutsche Jugend). Die Ortsgruppe der SED hatte 20 Mitglieder und wurde von einem „Sekretär“ angeführt. Die Ortsgruppe der CDU hatte 22 Mitglieder, darunter „werktätige“ Einzelbauern, Altbauern, Arbeiter und eine Lehrerin. Nach Aussagen von Zeitzeugen war diese Gruppe sehr aktiv in der Gemeindearbeit und wurde insgesamt im Ort immer vor der SED-Ortsgruppe hervorgehoben. Die FDJ-Ortsgruppe zählte 40 Mitglieder, ihr „Sekretär“ war Berufsschullehrer Pauli. Es gab auch eine Ortsgruppe der DSF (Deutsch-Sowjetische Freundschaft), deren Aktivitäten schon 1952 endeten. Die DFD-Ortsgruppe setzte sich aus 45 vorwiegend älteren Frauen zusammen.

Sie organisierten sogenannte Bildungsabende für die Frauen.

Der Ortsausschuß der Nationalen Front wurde durch den Patenbetrieb Kranbau Eberswalde unterstützt. Der Vorsitzende war zu dieser Zeit Lehrer R.

Es gab auch zu dieser Zeit eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, aus der nach der Ernte 1953 fast alle Mitglieder austraten. Die Gründe für das Scheitern dieser LPG waren die Aufnahme von sehr schwachen, einzelbäuerlichen Betrieben und das Fehlen jeder Arbeitsorganisation. Es herrschte eine sehr schlechte Arbeitsmoral einiger Mitglieder und die Führung der LPG konnte dem nicht entgegensteuern. Es formierte sich dann der ÖLB (Örtlicher Landwirtschaftsbetrieb), der aber auch wenige Überlebenschancen hatte.

Seit 1945 existierte auch ein sogenannter Ortsausschuß der VdgB (Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe). Die ehemalige Gutsgärtnerei wurde von dieser Organisation bewirtschaftet. Eine MTS (Maschinen-Traktoren-Station) gab es in Trampe nicht. Trampe wurde von der MTS Grünthal betreut, mit deren Arbeitsweise die Bauern nicht immer zufrieden waren.

Es gab in Trampe 3 einzelbäuerliche Betriebe von 2-5 ha. 51 Betriebe besaßen jeweils 5-10 ha und 3 Betriebe mit einer Fläche von jeweils 10-15 ha. Es gab noch zwei sogenannte Erbhöfe mit insgesamt knapp 100 ha.

Im Ort waren insgesamt 24 Landarbeiter tätig, ihr Tätigkeitsbereich waren die Gärtnerei und der ÖLB.

Die Grundschule war 3-klassig und hatte noch Räumlichkeiten für die Berufsschule. An der Grundschule waren ein Lehrer und zwei Lehrerinnen beschäftigt.

Die evangelische Kirchengemeinde war in dieser Zeit außerordentlich aktiv. So gehörten dem damaligen Gemeindekirchenrat für Trampe acht Mitglieder an. Die Gemeinde hatte einen eigenen Kirchenchor und die sonntäglichen Gottesdienste waren immer gut besucht. Es fanden regelmäßig Kindergottesdienste neben der wöchentlich stattfindenden Christenlehre für die Kinder des damaligen Pfarrsprengels Trampe statt.

Der Landfilm spielte wöchentlich im Gasthof zu Trampe und war gut besucht. Die Leinwand war im Saal vor der Bühne aufgespannt. Eine Omnibuslinie nach Eberswalde war 1954 noch nicht eingerichtet. Es bestand nur die Möglichkeit mit dem Postauto, der „Kraftpost“, zur Stadt mitzufahren. Der Rückweg musste dann meistens zu Fuß angetreten werden, was für die Frauen und Mädchen mit großer Gefahr verbunden war, weil zu dieser Zeit noch oft Übergriffe (Vergewaltigungen) durch sowjetische Soldaten stattfanden.

Im Mai 1954 wurde in Trampe der erste „Erntekindergarten“ in der Dorfstraße 4 eingerichtet. Die Kinder der Einzelbauern wurden dort von zwei Frauen betreut.

Es gab auch einen Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei, der für die Ordnung und Sicherheit in Trampe zu sorgen hatte. Die Kriminalität war zu dieser Zeit nicht so hoch und wir hatten ja noch einen Nachtwächter. Stattdessen achtete man immer mehr darauf, welche Radiosender von den Bewohnern gehört wurden. Das war gerade nach dem Arbeiteraufstand vom 17. Juni 1953 von der „Staatsmacht“ zur Gewohnheit geworden.

Zum Schluss wurde noch festgehalten, welche Tageszeitungen 1954 in Trampe gelesen wurden. So gab es zwölf Abonnenten des „Neuen Deutschland“, 73 lasen den „Neuen Tag“, 12 Haushalte bezogen das „Bauern-Echo“, 17 Abonnenten erhielten die „Berliner Zeitung“ und es gab 30 Einzelbauern, die lasen „Freier Bauer“.

Heinz Wieloch März 2020
Quelle: Archiv Heinz Wieloch

Einst in Biesenthal vorhandene Lebensmittel- und Industriewarengeschäfte

HEIMAT GESCHICHTE
Handwerker, Gewerbetreibende und Ackerbürger im Stadtkern von Biesenthal

Gesamtansicht vom Marktplatz, rechts das Haus vom Kaufmann Leo Abraham, links das Haus Am Markt 6. Das Denkmal und die Litfaßsäule wurden auf Anordnung der SA 1938 entfernt.

Mit dem heutigen Artikel möchte ich über das Anwesen am Markt 5 in Biesenthal berichten, in welchem sich jetzt die „Stadtapotheke Biesenthal“ befindet.

Wie ich bereits im vorigen Artikel im Biesenthaler Anzeiger berichtete, gehörte das gesamte Areal, Königstraße 1 – 3 sowie Am Markt 5 und 6 dem jüdischen Kaufmann und Landwirt Bernhardt Loewenthal.

Eine ältere Bürgerin aus Biesenthal erzählte mir, dass die Familie Loewenthal nach dem großen Stadtbrand Biesenthal verlassen hätte. Wie Recherchen ergeben haben, entspricht dies aber nicht den Tatsachen. Beim Brandenburgischen Landeshauptarchiv in Potsdam beantragte ich Akteneinsicht über die Familien Loewenthal und Abraham, einige historische Dokumente wurden mir zur Verfügung gestellt.In einem Dokument vom Dezember 1874 wird Herr Loewenthal als Kaufmann und Pferdehändler erwähnt. Seine Ehefrau hieß Rosalie Loewenthal, geb. Wronkow. In dieser Ehe erblickten vier Kinder das Licht der Welt.

1. Kind Siegmund Loewenthal, geb. am 20.03.1856
2. Kind Adolf Loewenthal, geb. am 04.05.1858
3. Gustav Loewenthal, geb. am 13.05.1861
4. Friederike Loewenthal, geb. am 30.09.1864

Zu dieser Urkunde steht ein Vermerk des Vaters: „Meine Tochter ist mit dem Taufnamen Friederike eingetragen, ist aber niemals Friederike genannt worden, sondern stets Frieda genannt.“

Herr Bernhard Loewenthal verstarb am 05.04.1897.

Es gab noch eine Familie gleichen Namens in Biesenthal, Gustav Loewenthal, geb. am 03.05.1865. Er wurde 1942 nach Theresienstadt verschleppt und ist dort im März 1943 verstorben. Er hatte einen Sohn, Martin Reinhold, geb. am 29.09.1897 und war verheiratet mit Rosa Loewenthal, geb. Joseph. Weitere Daten waren hierzu nicht vermerkt.

Nach dem Tode von Herrn Bernhardt Loewenthal im Jahr 1897 ist dieser Name in keiner Akte mehr erwähnt. Vermutlich sind die Familien Loewenthal nach Eberswalde verzogen. In dieser Stadt wohnten mehrere Familien gleichen Namens, bis es zur Deportation der jüdischen Bevölkerung in die Konzentrationslager kam.

Die Nachfolger der Loewenthal-Familien war die Familie Abraham. Der Name Gabriel Abraham taucht schon im Jahr 1683 in unserer Stadt Biesenthal auf.

Wann die Familie Loewenthal die Landwirtschaft aufgab und der Umbau des gesamten Areals Am Markt erfolgte, konnte ich trotz meiner Nachforschungen in den Archiven leider nicht ermitteln.

Der Familienname Joseph wird bei beiden Familien erwähnt. Frau Rosa Loewenthal war eine geborene Joseph, Frau Adeline Abraham, geborene Joseph, war die Mutter vom Kaufmann Leo Abraham. Leider habe ich nicht ermitteln können, wann Herr Abraham das Geschäft Am Markt 5 übernahm. Er richtete sich hier ein Kaufhaus ein, er bot hauptsächlich Textilien und Kurzwaren an.

Herr Abraham war ein sehr geschäftstüchtiger und beliebter Kaufmann, er ließ kaum einen Kunden ohne einen getätigten Einkauf aus dem Laden gehen.

Frau Adeline Abraham, war noch bis 1930 Eigentümerin des Grundstücks. Im Jahre 1925 stellte Frau Abraham von ihrem Grundstück einige Meter zur Marktseite hin der Stadt kostenlos zur Verfügung. Es war ihr Vorgarten zum Haus. Heute sind dort durch die Stadt Blumenrabatten angelegt.

Rechts im Bild das Kaufhaus von Leo Abraham Am Markt 5. Im Vordergrund Herr Schindel, damaliger Besitzer des Hotels „Zum goldenen Stern“. Linksseitig das Haus und Kolonialwarengeschäft von Herrn Habeck.

Die Judenverfolgung nach Hitlers Machtergreifung machte auch um die Familie Abraham keinen Bogen. Wer bei Abrahams einkaufte, wurde von den Nazis verächtlich gemacht. SA-Leute klebten Zettel auf die Fensterscheiben der Wohnungen. Auf dem Markt stand ein Schaukasten der SA, in welchem alle Kunden, die bei Abraham einkauften, namentlich genannt wurden.

Nach der berüchtigten „Kristallnacht“, wurde Herrn Abraham nahegelegt, sein Geschäft aufzugeben. Er führte noch einen Notausverkauf zu niedrigen Preisen durch. Sein Grundstück musste er zwangsweise verkaufen. Die Stadtverwaltung erwarb das Grundstück. Einige Baumaßnahmen wurden durchgeführt. Am 13.11.1937 lesen wir in der Biesenthaler Zeitung:

„Grundstücksverkauf Kaufhaus Abraham – Grundstücksankauf der Stadtsparkasse.

Herr Kaufmann Leo Abraham hat sein Grundstück an die hiesige Stadtsparkasse verkauft.“

Die Familie Abraham verließ nach dem Zwangsverkauf Biesenthal und zog nach Berlin. Dort mussten sie einige Jahre Zwangsarbeit leisten. Am 12.01.1943 wurden sie gemeinsam mit ihren Kindern, Günter und Helga, nach Ausschwitz verschleppt und kurze Zeit danach am 22.02.1943 von einem Erschießungskommando erschossen. Der Sohn Günter war 20 Jahre alt, die Tochter Helga war 17 Jahre alt.

Am 13.12.1938 fand der Umzug der Stadtsparkasse in das neue Geschäftslokal Biesenthal, Am Markt 5, statt. Herr Otto Tielicke war Kassenleiter und auch Bewohner des Hauses mit seiner Familie. Er wohnte bis zum 16.07.1951 dort.

Da die Apotheke in der Grünstr. 10 geschlossen wurde, nutzte man die inzwischen frei geräumten Räume des Hauses Am Markt 5. Ab 01.05.1951 galt der Mietvertrag und am 17.05.1951 von der Poliklinik-Apotheke übernommen. Seit 17.07.1951 ist das Haus von der Poliklinik-Apotheke in Anspruch genommen. Am 13.08.1951 wurde die Poliklinik-Apotheke Am Markt 5 eröffnet.

Einige Zeit nach der Wiedervereinigung ging das Grundstück mit der Apotheke in Privatbesitz über.

Werbungsanzeige von 1930 für das Kaufhaus Leo Abraham

Ich freue mich über Ihr Interesse an meinen Berichten und hoffe, dass wieder Interessantes aus der Biesenthaler Heimat-Geschichte für Sie dabei war. Wenn Sie meine Begeisterung für die Geschichte unserer Stadt Biesenthal teilen und unseren Verein unterstützen möchten, freuen wir uns über interessierte Mitglieder und eine Nachricht von Ihnen. Informationen zu unserem Verein finden Sie im Internet unter www.heimatverein-biesenthal.de

G. Poppe
Mai 2020

Heimatverein Biesenthal e. V. pflanzt Friedenseiche

Am 8. Mai jährt sich zum 75. Mal das Ende des Zweiten Weltkriegs und die Befreiung vom Nationalsozialismus. Der Biesenthaler Heimatverein e. V. wollte mit einer Gedenkveranstaltung im Stadtpark in Biesenthal daran erinnern und allen Opfern gedenken, die zur Zeit des Faschismus, des Krieges und der Nachkriegszeit ihr Leben verloren oder für immer traumatisiert blieben. Seit 30 Jahren erforscht der Biesenthaler Heimatverein diese Geschehnisse in Biesenthal und versucht sie auch durch Gespräche mit noch lebenden Zeitzeugen aufzuarbeiten.

Am Gedenktag selbst sollte eine Friedenseiche eingeweiht werden, die der Biesenthaler Heimatverein bereits im April im Stadtpark pflanzte und von Andreas Jahn – MÄRKISCH GRÜN GmbH gesponsert wurde. Der Stadtpark wird aktuell nach historischem Vorbild wiederhergestellt. Der Bauausschuss der Biesenthaler Stadtverordnetenversammlung, das Amt Biesenthal-Barnim, das Planungsbüro für die Umgestaltung des Stadtparks und die Untere Denkmalbehörde unterstützten die Pflanzung und begrüßen die geplante Gedenkfeier. Leider muss diese wegen der aktuellen Pandemie zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.“

Vorstand
Heimatverein Biesenthal e. V.

Die Amtsverwaltung
wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern
der amtsangehörigen Gemeinden
ein wunderschönes Pfingstfest!